

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Nudolstadt.

1860.

Einundzwanzigster Jahrgang.

N u d o l s t a d t.

Druck und Verlag des J. v. S. Hofbuchdruckers.



Inhalts-Verzeichniß.

Blatt Nr.		Seite
1.	1. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Januar 1860, die anderweitige Bestimmung der für ausgehenden inländischen Branntwein zu gewöhnlichen Steuerbegütung betreffend	1
2.	2. Bekanntmachung der k. k. Regierung vom 25. Jan. 1860, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1860 betr.	2
3.	3. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1860, die Festsetzung des Vertrags mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen wegen der gemeinschaftlichen Gerichte betr.	4
2.	4. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1860, die Errichtung einer Zollvereins-Niederlage in Bremen und einer Zollabfertigungsstelle des Zollvereins-ländischen Hauptzollesamtes zu Bremen an der Unterweser betr.	9
5.	5. Gesetz vom 24. Februar 1860, betreffend die Erweiterung und Modification des Gesetzes vom 5. Februar 1840 über die Entschädigung des zum Straßenbau u. abzugebenden Grundeigenthums	10
6.	6. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Febr. 1860 wegen Beitritts der freien Stadt Lübeck zu der Gothhaer Heimaths-Convention	12
3.	7. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. März 1860, die Modification der Uebereinkunft mit dem k. Preuß. Gouvernement zur Beförderung der Rechtspflege vom 12. August resp. 23. September 1840 betr.	13
8.	8. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1860, die Conversionierung von lthälteren Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Cassenscheinen in 10 thälrige betr.	15
9.	9. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. April 1860, die am 28. October 1850 abgeschlossene weitere Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffsahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits betr.	16
4.	10. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juni 1860, das k. k. betrübende Ableben der Durchlauchtigsten regierenden k. k. Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt betr.	19
5.	11. Bekanntmachung der k. Regierung vom 10. Mai 1860, betreffend die Erklärung und Ausführung der Gothhaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen Uebnahme der Ankamweisenden	21
12.	12. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Mai 1860, die Ernennung des Kreisgerichtsraths Dr. Linde zum Mitgliede des Disciplinargerichtes Vier Instanz für nicht richterliche Beamte betr.	26
6.	13. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli 1860, die Landbestrauer betr.	27
7.	14. Bekanntmachung vom 13. Juli 1860, den Abschluß eines Vertrags zwischen dem Herzogl. Sachsen-Meiningenschen und dem k. k. Schwarzburg-Rudolstadtischen Gouvernement über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betr.	29

Seite	M	Seite
8.	15. Bekanntmachung der k. Regierung vom 16. Juli 1860, die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinen-Constructeur Melchior Kolden in Frankfurt a. M. auf eine Maschine zum Reinigen des Getreides betreffend	45
	16. Dienstaufweisung für das Cassen- und Rechnungswesen der k. Hauptlandes- und Landescredittasse, sowie der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes, der Rentämter und der Poststellen, vom 23. Juli 1860	46
	17. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1860, den Beitritt des H. Schwarzb.-Sonderhauptischen Gouvernements zur Papiergeld-Convention vom 21. Januar 1856 betreffend	98
	18. Bekanntmachung der k. Regierung vom 5. Sept. 1860, die Preisveränderung mehrerer Arzneimittel betr.	99
9.	19. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. August 1860, die mit verschiedenen auswärtigen Gouvernements getroffenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenschäffen betr.	101
	20. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Sept. 1860, die Abänderung und Erneuerung der Vorschrift des Art. 8 der zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Herzogthume S. Altenburg unterm 9./5. November 1858 erneuerten Uebereinkunft zur Beförderung der Strafrechtspflege v. 14./28. März 1832 betr.	102
	21. Bekanntmachung der k. Regierung und des k. Consistoriums vom 7. Sept. 1860, betr. die Instruction für die Leichenmoderirerinnen	104
	22. Verordnung vom 7. Sept. 1860, betr. die Abänderung des §. 6 der Begräbnis-Verordnung vom 23. December 1859	107
10.	23. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. November 1860, die Proceß-Vollmacht-Formulare für die Rechtsanwältt betr.	100
	24. Bekanntmachung der k. Regierung vom 7. November 1860, betr. das Erldschcn des dem Kaufmann Ernst Bühner zu Frankfurt a. M. unterm 16. Februar 1858 ertheilten Patentes zum Verkauf der von Louis Beauché zu Paris erfundenen Cigaretten-Maschine	110
	25. Bekanntmachung der k. Regierung vom 28. November 1860, betr. die Modificirung der Bekanntmachung der vormaligen k. Landeshauptmannschaft in Frankenhäusen vom 3. Januar 1842 über die gesetzliche Gültigkeit der Preuß. Pharmacopöe und Arzneitaxe	110
	26. Beförderung vom 30. November 1860, die Ausstellung von Geburtschneinen über die von Ausländerinnen im hiesigen Fürstenthume geborenen Kinder betr.	111
	27. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. December 1860, einige Abänderungen der amtlichen Waarenzeichnisse betr.	111
11.	28. Verordnung der k. Regierung vom 4. December 1860, das Anspannen der Gunde betr.	113
	29. Bekanntmachung der k. Regierung vom 5. December 1860, die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinenfabrikanten Julius de Bary zu Offenbach zur Einführung von drei Maschinen zur Cigarettenfabrikation betr.	115
	30. Verordnung vom 21. Decbr. 1860, die Einberufung des Landtags betreffend	116

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1860.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Januar 1860, die anderweite Feststellung der für ausgehendia inländischen Branntwein zu gewährenden Steuervergütung betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 2 Kr. 7½ Hlr. = 10 Silbersfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar dieses Jahres ab 3 Kr. 1½ Hlr. = 11 Silbersfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen gewährt werden sollen.

Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Rudolstadt, den 5. Januar 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Nr. II. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1860, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1860 betreffend.

Die in den Droguerpreisen eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht. Es werden deßhalb die hienach abgeänderten, mit dem 13. Februar d. J. in Kraft tretenden Taxpreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Berechnung des Rabatts hat hierbei in der Fürstl. Ober- und Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Rudolstadt, den 25. Januar 1860.

Fürstl. Schwarzj. Regierung.

Dr. v. Bertram.

R. H. Vater.

Preis-Veränderungen der Arznei-Lage pro 1860.

	Gewicht.	Kr. III.	Sg.	Pf.		Gewicht.	Kr. III.	Sg.	Pf.
Acidum nitricum:	1 Unze	8	4	2	10	Emplastrum Belladonnae	1 Unze	10	4
fuman.	—	14	4	4	10	Conii	—	10	—
Aqua Opii	—	25	—	7	2	defensivum rubrum	—	10	4
Baccae Juniperi gr. n. plv.	½ Pfund	9	—	3	—	de Galbano crocat.	—	27	—
Bismuthum hydrico-nitric.	1 Dra.	18	—	6	—	Hydargyri	—	14	—
Cera alba	1 Unze	10	4	3	6	Hyoscyami	—	10	—
flava	—	9	—	3	—	opiatum	1 Dra.	6	4
Coratum Resinae Burgund.	—	7	4	2	6	oxycroceum	1 Unze	33	—
Chininum hydrochloratum	1 Scrup.	22	4	6	6	saponatum	—	11	—
sulphuricum	—	16	—	4	6	Extractum Croci	1 Dra.	40	4
Collodium	1 Unze	18	—	5	2	Opii	1 Scrup.	13	4
cantharidatum	1 Dra.	5	—	1	4	Rhei compositum	1 Dra.	25	—
Crocus	—	20	—	6	6	Secal. cornuti	1 Scrup.	25	—
conc.	—	23	—	7	6	aquos.	—	15	—
subt. pulv.	—	27	4	9	2	Ferrum phosphor. oxydul.	—	7	—
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfd.	382	—	127	4	Flores Brayer. anthelm. conc.	1 Unze	17	4
Electuarium Theriaca	1 Unze	10	—	3	4	subt. pulv.	—	20	—
Elixir propriet. Paracelsi	—	17	—	5	8	Flores Chamomillae Roman.	—	7	4

	Gewicht.	Nr.	III.	Sp.	Pl.		Gewicht.	Nr.	III.	Sp.	Pl.
Flores Chamomillae Romanae concis.	1 Unze	9	4	3	2	Radix Cincae Brasil. conc.	1 Unze	18	—	5	8
Folin Sennae	—	6	4	2	2	subt. pulv.	—	20	—	6	4
conc. et gr. m. pulv.	—	8	4	2	10	Jalapoe gr. mod. pulv.	—	20	—	8	8
subt. pulv.	—	11	—	3	8	subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1	2
Spiritus Vini extract.						Resina Jalapae	1 Scrup.	15	—	5	—
conc.	1 Dra.	4	4	1	0	Saccharum Lactis	1 Unze	9	—	3	—
subt. pulv.	—	5	—	1	8	Sapo jalspinus	1 Dra.	24	4	8	2
Hepar Antimonii gr. m. pulv.	1 Unze	9	4	3	2	Secale cornutum	1 Unze	20	—	9	6
Herba Centaurii minoris	—	5	—	1	8	subt. pulv.	1 Dra.	3	4	1	2
conc. et gr. m. pulv.	—	7	—	2	4	Semen Lycopodii	1 Unze	12	—	3	10
subt. pulv.	—	7	4	2	0	Phellandrii	—	3	—	1	—
Infusum Sennae compositum	—	6	4	2	2	gr. mod. pulv.	—	4	4	1	6
Kali nitric. crud. gr. m. pulv.	—	4	4	1	6	subt. pulv.	1 Unze	6	—	2	—
depuratum	1/2 Pfund	21	—	0	0	Species laxantes St. Germ.	—	19	—	6	4
subt. pulv.	1 Unze	4	—	1	4	Spiritus camphorato-crocat.	—	7	—	2	4
Lactucarium anglicum	1 Scrup.	9	—	3	—	Syrupus Croci	—	9	—	3	—
Liquor Kali acetici	1 Unze	14	—	4	8	Terebinthina laricina	—	5	4	1	10
carbonici	—	10	—	3	4	Tinctura amara	—	11	—	3	8
Manna conollata seu electa	—	17	4	5	10	Croci	1 Dra.	4	4	1	6
Natrum phosphoricum	1 Dra.	4	—	1	4	Opii crocata	—	6	4	1	10
subt. pulv.	—	4	4	1	0	Unguentum basilicum	1 Unze	7	—	2	4
Oleum Cinnamonii	1 Scrup.	4	—	1	4	Cantharidum	—	18	3	6	2
Opium subt. pulv.	—	0	4	1	10	Glycerini	—	10	4	3	4
Pillulae Jalapoe	1 Dra.	21	—	7	—	Hydrarg. rubrum	—	12	4	4	2
mercurial. Sellii	—	19	—	6	4	Kali iodati	1 Dra.	3	4	1	—
						rosatum	1 Unze	9	4	3	2

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. Januar 1860, die Fortsetzung des Vertrags mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen wegen der gemeinschaftlichen Gerichte betreffend.

Nachdem zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sonderhausen die Fortsetzung des im Jahre 1850 wegen der Gerichts-Gemeinschaft abgeschlossenen Staatsvertrags vereinbart worden ist, so wird der desfallige Vertrag nach allseitig erfolgter höchster Ratification auf Befehl Serenissimi hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 27. Januar 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Ratifications-Urkunde,

die Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen betreffend.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sonderhausen behufs der Erneuerung und bezüglich Abänderung des zwischen den genannten Staatsregierungen über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrages d. d. Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sonderhausen am 15. April 1850 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

„Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium in Weimar und den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien zu Rudolstadt und zu Sonderhausen ist, unter Vorbehalt höchster Ratification Behufs der Erneuerung und bezüglich Abänderungen des von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürsten-

thumes Schwarzburg-Sondershausen über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrages d. d. Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sondershausen am 15. April 1850, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte betreffende Vertrag vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 behält zunächst auf die Dauer von weiteren 10 Jahren vom 1. April 1860 an seine Gültigkeit, jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

Artikel 2.

Au die Stelle der in den Artikeln 10, 11 und 12 A des Vertrages vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 festgesetzten Gehalte tritt folgender Befoldungs-Stat:

Es erhalten:

a. bei dem Appellations-Gerichte:

der Präsident	2200 Thaler.
der Vice-Präsident	1700 "
der erste Rath	1400 "
der zweite Rath	1300 "
der dritte Rath	1300 "
der vierte Rath	1200 "
der fünfte Rath	1200 "
der sechste Rath	1100 "
der siebente Rath	1000 "
der erste Secretär	800 "
der zweite Secretär	700 "
der dritte Secretär	600 "
der Calculator und Rechnungsführer (auch Botenmeister)	700 "
der erste Ganzlist	400 "
der zweite Ganzlist	350 "
der dritte Ganzlist	300 "
der Diener	325 "
der erste Bote	275 "
der zweite Bote	250 "

1860

- b. bei der Ober-Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte:
der Ober-Staatsanwalt 1300 Thaler.
der Gehülfe des Ober-Staatsanwaltes 800 „

Artikel 3.

Anlangend die Anstellung der stimmführenden Mitglieder (Directoren, Rätbe und Assessoren) der gemeinschaftlichen Kreisgerichte, so bewendet es dabei, daß der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zu Sondershausen das Vorschlagsrecht zu den Directoren-Stellen bei den Kreisgerichten zu Sondershausen und Arnstadt ausschließlich zusteht. Der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung soll aber in Zukunft das Vorschlagsrecht zu der ersten Raths-Stelle an dem Kreisgerichte Sondershausen bei jeder rückstlich dieser Stelle eintretenden Vacanz zustehen, während die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Staatsregierung je eines der beiden übrigen stimmführenden Mitglieder des genannten Kreisgerichtes (des zweiten Rathes und Assessors), ingleichen je eines der beiden stimmführenden Mitglieder, welche neben dem Director bei dem Kreisgerichte Arnstadt angestellt sind, (des Rathes und Assessors) vorzuschlagen berechtigt sind. Rückstlich dieser Mitglieder steht das Vorschlagsrecht bei jeder neuen Anstellung derjenigen Staatsregierung zu, welche dasjenige Mitglied, durch dessen Abgang die Vacanz entstanden ist, ernannt bezüglich vorzuschlagen das Recht gehabt hatte; jedoch nimmt das neu eintretende Mitglied die unterste Stelle in dem betreffenden Collegium ein, während das ältere Mitglied in die vacante obere Stelle einrückt.

Die Artikel 4 und 5 B des Vertrages vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 sind, insoweit, als sie mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Artikel 4.

An die Stelle der im Artikel 8 B des Vertrages vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 festgesetzten Gehalte tritt nachstehender Besoldungs-Etat des Personals der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte:

Es erhalten:

- die beiden Directoren je 1200 Thlr.
die stimmführenden Mitglieder (Rätbe
und Assessoren) ingleichen die bei-
den Staatsanwälte je 800 — 1000 Thlr.

die vier Sekretäre	je 450 — 600 Thlr.
die drei Kanzlisten	je 300 — 350 „
die beiden Boten	je 200 Thlr.
die beiden Gefangenwärter (für sich und ihre Gehülfen)	je 400 „

Artikel 5.

Die in den Artikeln 2, 3 und 4 vereinbarten Vertragsbestimmungen treten schon vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Wegenwärtiger Vertrag und der Vertrag vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850, soweit letzterer nicht durch ersteren abgeändert ist, gelten von zehen zu zehen Jahren als stillschweigend verlängert, wenn nicht vor dem Ablaufe des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1869, 1879 u. s. w.) eine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt ist.“

dieser Vertrag auch von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie von Ihren Durchlauchten, den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht, des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt und auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht, des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium in Sondershausen unter Beidruckung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar am 19. November 1859.

(L. S.) **Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.**
von Bahdorf.

Rudolstadt am 12. December 1859.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**
von Bertrab.

Sondershausen am 22. December 1859.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**
von Glöner.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1860.

N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Februar 1860, die Errichtung einer Zollvereins-Niederlage in Bremen und einer Zollabfertigungsstelle des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen an der Unterweser betreffend.

Zu Folge des Artikels 7 des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter dem 20. Januar 1856 geschlossenen Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, sowie des Artikels 11 der zu diesem Vertrage gehörigen Uebereinkunft II. (Gesetzsammlung vom Jahre 1856, Seite 287) soll in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren unter Aufsicht und Controle des zollvereinsausländischen Hauptzollamtes zu Bremen gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und zollfrei in den Zollverein wieder eingebracht werden können.

Uebergangspflichtige Güter, welche aus der Niederlage nach dem Zollvereinsgebiete zurückgeführt werden, unterliegen jedoch den in dem Staate, nach welchem sie zurückgebracht werden sollen, gesetzlich bestehenden Uebergangsabgaben, und können nur ausnahmsweise, falls über ihre Identität kein Zweifel obwaltet, mit Genehmigung der betreffenden Directiv-Behörde übergangsabgabefrei wieder eingelassen werden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1856 (Gesetzsammlung Seite 333) und vom 12. Juni 1857, Ziffer III. (Gesetzsammlung Seite 46) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der fraglichen Zollvereins-Niederlage zu Bremen am 1. dieses Monats stattgefunden hat, und daß

Fürst. Schv. Rudolst. Gesetzsamml. XXI.

2

Abgegeben in Rudolstadt den 3. März 1860.

gleichzeitig ein von dem Senate der freien Stadt Bremen publicirtes Regulativ für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen in Kraft getreten ist.

Zugleich ist vom 1. d. M. an eine besondere Zollabfertigungsstelle des Zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen in Verbindung mit der Niederlage für Zollvereinsgüter an der Unterweser errichtet worden. Dieselbe hat im Namen und unter Leitung des Zollvereinsländischen Hauptzollamtes, mit denselben Befugnissen, wie das Letztere und unter Anwendung der Unterschrift:

„Zollvereinsländisches Hauptzollamt, Zollabfertigungsstelle an der Unterweser“, die zollamtliche Aufsicht und Controlle in Beziehung auf die Niederlage für Zollvereinsgüter wahrzunehmen und die sämmtlichen in Beziehung auf die fraglichen Niederlagegüter erforderlichen Abfertigungen zu besorgen, außerdem auch die sonstigen, zur Versendung nach dem Zollvereine bestimmten oder aus demselben kommenden Güter, welche ihr vorgeführt werden, innerhalb der dem Zollvereinsländischen Hauptzollamte beigelegten Zuständigkeiten zollamtlich abzufertigen.

Mudolfstadt, den 3. Februar 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Bertrab.

N^o V. Gesetz

vom 24. Februar 1860, betreffend die Erweiterung und Modification des Gesetzes vom 5. Februar 1840 über die Entschädigung des zum Straßenbau x. abzugebenden Grundeigenthums.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg x. haben zum Zweck der Befriedigung eines mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisses eine Erweiterung und Modification des Gesetzes vom 5. Februar 1840 über die Entschädigung des zum Straßenbau abzugebenden Grundeigenthums (Gesetzsammlung 1840, Seite 40) beschlossen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Zu §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1840.

Die Abtretung und Beschränkung des Grundeigenthums kann nicht nur zum Behuf des Straßenbaues, sondern überall, wo sie zum Zweck einer im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmung für nothwendig erachtet wird, angeordnet werden.

Das Recht der Expropriation kann auch an Gemeinden, Körperschaften und andere juristische Personen übertragen werden.

§. 2.

Abgesehen von den zum Behuf des Straßenbaues vorzunehmenden Expropriationen hat Unser Ministerium in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer zwangsweisen Enteignung oder Beschränkung von Grundeigenthum vorliegen, und welche Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Der Expropriation unterworfen sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen mit Einschluß der Realberechtigungen, ohne Unterschied des Eigenthümers.

§. 4.

Zu §. 6 ebendasselbst.

Rücksichtlich der Ablösung der auf den zu expropriirenden Grundstücken haftenden Lasten finden die Gesetze vom 27. April 1849 über die Ablösung der Pfandlasten u. (Gesetzsammlung 1849, Seite 87) und vom 7. und 11. Januar 1856 über die Ablösung von Servituten u. (Gesetzsammlung 1856, S. 5 und 45) Anwendung.

§. 5.

Zu §. 11 ebendasselbst.

Ausnahmsweise kann die Ausführung des Unternehmens vor Ermittlung und Leistung der Entschädigung erfolgen, wenn

- 1) ein unersetzlicher oder wenigstens unverhältnismäßig großer Nachtheil mit dem Verzuge verbunden sein würde, oder
- 2) bei einer nur vorübergehenden Benützung und Belastung fremden Eigenthums der Entschädigungsbetrag sich vorher nicht mit Gewißheit ermitteln läßt.

Da die Entschädigung in diesen Fällen nicht von der Staats-Regierung zu leisten, so kann der Unternehmer angehalten werden, dem Eigentümer eine angemessene Caution zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Februar 1860.

(L. S.) **Friedrich Günther**, K. u. S.

Dr. v. Vertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Februar 1860 wegen Beitritts der freien Stadt Lübeck zu der Gothaer Primaths-Convention.

Die freie Stadt Lübeck ist dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsamml. 1851, S. 51) mit der Maßgabe beigetreten, daß der Vertrag vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck anerkannt wird. Dieser Beitritt umfaßt zugleich, nach der im Einverständniß mit der freien Stadt Hamburg abgegebenen Erklärung, das beiden Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf.

Rudolstadt, den 20. Februar 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertrab.

Druckfehler-Berichtigung. In der untern 25. Januar d. J. bekannt gemachten Arguel-Lage pro 1860 (Gesetzsamml. Seite 3) muß es bei „Secle cornutum — 1 Unze —“ heißen: **8 1/2 S.**, anstatt: **0 1/2 S.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1860.

N. VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. März 1860, die Modification der Uebereinkunft mit dem Königlich Preussischen Gouvernement zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{12. August} _{23. September} 1840 betreffend.

Zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Regierung ist die Vereinbarung getroffen worden, die bisherigen Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{12. August} _{23. September} 1840 (Ges.-Samml. 1840, S. 155 ff.) durch die nachfolgenden Artikel zu ersetzen.

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeeschuldigte gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist, und sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs-

Hüftl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXI.

3

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 28. April 1860.

oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten, nach Maßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 45 ein.

Artikel 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates entweder durch solche Handlungen, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, und demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, Strafgesetze des anderen Staates verletzt hat, oder wenn ein Unterthan des einen Staates sich eine Uebertretung polizei- oder finanzgesetzlicher Vorschriften des anderen Staates hat zu Schulden kommen lassen, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen versattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Nachdem eine Auswechselung der desfallsigen Ministerial-Erklärungen erfolgt ist, so wird diese Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M u d o l f s t a d t, den 9. März 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

N^o. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. März 1860, die Convertirung von 1 thälrigen Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Cassenscheinen in 10 thälrige betreffend.

Das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gouvernement beabsichtigt auf Grund einer höchsten Verordnung vom 11. November 1858 die nach dem Gesetze vom 16. Juli 1848 ausgefertigten und ausgegebenen einthälrigen Cassenscheine gänzlich einzuziehen und an deren Stelle 10 thälrige Cassenscheine, auf welche im Uebrigen die Vorschriften des dortigen Gesetzes vom 16. Juli 1848 Anwendung zu leiden haben, successive nach Außercoursetzung und Vernichtung einer gleichen Summe an älteren 1 Thlr. Cassenscheinen zu emittiren.

Es werden daher schon in der nächsten Zeit neben den zeitherigen 1 Thlr. auch 10 Thlr. Cassenscheine des Herzogthums Sachsen-Altenburg, deren nähere Beschreibung bei der Fürstlichen Geheimen Kanzlei eingesehen werden kann, in Circulation gesetzt werden, welche jedoch ebenso wie erstere bei der Herzoglichen Finanzcasse in Altenburg und auch, soweit deren Cassenvorrath an klingendem Courant ausreicht, bei sämtlichen Herzoglichen Steuer- und Rentämtern des Landes gegen Silber umgetauscht werden können.

Nach erfolgter Einziehung der sämtlichen älteren 1 Thlr. Cassenscheine und deren Entwerthung wird seiner Zeit eine entsprechende Bekanntmachung erlassen werden.

Im Interesse der hiesigen Unterthanen wird solches andurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Vorschriften der höchsten Verordnung vom 25. Januar 1856 (Ges.-Samm. 1856, S. 92) auch auf die neu zu emittirenden Herzoglich Altenburgischen Cassenscheine Anwendung finden.

Rudolstadt, den 23. März 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1860, die am 28. October 1859 abgeschlossene weitere Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits betr.

Nachdem von Seiner Durchlaucht, unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, die nachstehend in der deutschen Uebersetzung abgedruckte, am 23. October v. J. abgeschlossene weitere Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits, ratificirt worden und die gegenseitige Auswechslung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird diese Additional-Convention nachstehend anmit öffentlich bekannt gemacht.

Mudolstadt, den 20. April 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertrab.

Seine Königliche Hoheit, der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landeshoheit, nämlich: des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen (Inclaven Rosow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräfllich Hessenschen Oberamtes Weisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Mudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuf älterer und Neuf jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät, der König von Sardinien, andererseits, von dem Wunsche befehle, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und den Sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abgeschlossenen Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen;

und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit, der Regent, Prinz von Preußen:
den Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz, Allerhöchst - Ihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern, des Johanniterordens u. s. w.

und

Seine Majestät, der König von Sardinien:
den Grafen Eduard von Launay, Allerhöchst - Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preussischen Hofe, Commandeur des geistlichen und militärischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des Preussischen rothen Adlerordens u. s. w.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Artikel I.

Die Staaten des Zollvereines verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingange in die Vereinststaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

- a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Thalern auf $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner;
- b) für alle weiß gemachte, ungefärbte Seide und Floret-Seide von 8 Thalern auf $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner;
- c) für gefärbte, gewirnte Seide und Floret-Seide sowie für Woll aus Baumwolle und Seide, von 11 Thalern auf 8 Thaler vom Zentner.

Artikel II.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Brantweine zollvereinsländischen Ursprungs bei dem Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsaße zuzulassen:

in Fässern : } bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 Francs vom Hectolitre ;
 " " " " 22 Grad und darunter zu 5 Francs 50 C. vom
 Hectolitre ;
 in Flaschen : 10 Centimes von der Flasche von 1 Litre und darunter.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den Zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeinde-Verwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Octroi oder Consumtions-Abgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additional-Convention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original den 28. October 1859.

(gez. **Schleiss.**
 (L. S.)

gez. **Lanay.**
 (L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1860.

N. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Juni 1860, das höchst betrübende Ableben der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin Helene von Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau **Helene**, regierende Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt u. c., geborne Prinzessin zu Anhalt, am heutigen Tage Vormittags 10½ Uhr von dieser Welt abgerufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, dieses Höchstdenkmal und das ganze Fürstliche Haus tief betrübende Ereigniß hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit eine vierwöchige allgemeine Landestrauer vom heutigen Tage ab angeordnet.

§. 2.

Während der Dauer der Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes Mittags von 12 bis 1 Uhr ein Trauerläuten in 3 Absätzen statt und zwar die ersten beiden Wochen täglich, in der 3. und 4. Woche aber nur am Sterbetage (Mittwoch).

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

Fürstl. Edwe. Rudolst. Weisenamml. XXI.

4

Abgegeben in **Rudolstadt** den 9. Juni 1860.

§. 4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des Fürstlichen Hofmarschallamtes und ohne den eigenen weitergehenden Wünschen Fürstlicher Diener und Untertanen entgegenzutreten, wird hiermit bestimmt, daß jeder Fürstliche Diener während der Dauer der Landestrauer mindestens einen schwarzen Flor um den linken Arm und um den Hut zu tragen hat.

Auch das Fürstliche Officiercorps hat einen Flor um den Arm anzulegen.

§. 5.

Alle Fürstlichen Behörden haben sich auf die Dauer der Landestrauer des schwarzen Siegellacks, bezüglich der schwarzen Oblaten zu bedienen. Außerdem hat das Fürstliche Ministerium bei allen Ausfertigungen und Erlassen schwarz gerändertes Papier in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Alle vorstehend getroffenen Anordnungen sind von den betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten weltlichen und geistlichen Standes sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 6. Juni 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1860.

Nr. XI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 10. Mai 1860, betreffend die Erläuterung und Ausführung der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

(Hef.-Zammf. 1851, S. 51.)

I.

Zur Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrags vom 15. Juli 1851 haben im Laufe des Jahres 1858 weitere Verhandlungen Statt gefunden und sind hierbei nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden, welche, nachdem sie die Genehmigung sämmtlicher beteiligten Regierungen erhalten haben, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht werden:

1) Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate nach §. 5 in sine und G. l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3) Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8 l. c. beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXI.

5

Ausgegeben in Rudolstadt den 10. Juni 1860.

Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4) Ist die Uebernahme-Verspflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5) Unter den im §. 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6) Die Regierungen der Vereinststaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Uebersenscheine (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7) Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1 lit b. des Vertrags) wird die in dem Conferenz-Protocolle d. d. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

II.

Ferner wird auf Grund derselben Verabredungen mit Höchster Genehmigung **Sominissimi** verordnet:

1) Ein jeder Ausweisung- oder Zwangspass, durch welchen eine Person aus dem Fürstenthume in das Gebiet eines andern contrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergehen, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist. Ist eine Ausnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Berührt die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so muß die Behörde, welche diese ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit derselben im Passe vermerkt werden.

Endlich muß der Zwangspass neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangs-Station des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2) Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu sehen, so ist hierzu auch eine andere, als die aus-

weisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspass ergibt, daß derselbe auf Grund einer Ausnahmegesicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuchs z.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrags), ausgestellt worden ist.

3) Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspass erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4) Jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) muß den wesentlichen Inhalt der etwa vorausgegangenen Annahme-Erklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmungen des §. 8 a. des Vertrags entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ersicht lassen und es muß überhaupt die Vorschrift des §. 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergabenden Beweisstücke genau befolgt werden.

5) Die Polizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Wird einer diesseitigen Polizeibehörde ein von einem andern Staate Ausgewiesener zum Durchtransport durch das Fürstenthum zugeführt, so darf derselbe nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

III.

Endlich wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 29. April v. J. (Ges.-Samml. 1859, S. 102) und als Nachtrag zu derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung von Trauscheinen oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen Behufs der Trauungen in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Mecklenburg, Oldenburg und Luxemburg, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt-Deßau-Köthen, in den Fürstenthümern Neuß j. L. und Waldeck, sowie endlich in der freien Stadt Frankfurt nachbezeichnete Behörden ermächtigt sind:

Baiern: a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königl. Polizei-Direction München, die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate und zwar in den Regierungsbezirken:

- 1) von Oberbaiern die von Ingolstadt und München,
 - 2) von Niederbaiern die von Landshut, Passau und Straubing,
 - 3) von der Oberpfalz und Regensburg die von Amberg und Regensburg,
 - 4) von Oberfranken die von Bayreuth, Bamberg und Hof,
 - 5) von Mittelfranken die von Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstedt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg und Schwabach,
 - 6) von Unterfranken und Hschaffenburg die von Hschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg,
 - 7) von Schwaben und Neuburg die von Augsburg, Donauesdörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,
- und die königlichen Landgerichte;
- b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die königlichen Land-Commissariate.

Württemberg: die königlichen Oberämter, sowie die königliche Stadt-Direction Stuttgart.

Baden: die Bezirks-Verwaltungsbehörden: (Stadt-, Ober- und Bezirks-Ämter).

Mecklenburg-Schwerin: 1) in den Städten und deren Kammereigütern die Magistrate;

2) im Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;

3) in den Domonial-Ortschaften mit Einschluß der Domonial-Flecken die Großherzoglichen Ämter;

4) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutbesitzer, beziehungsweise deren Mandatäre;

5) in den Gütern der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz die Klosterämter.

Mecklenburg-Strelitz: 1) in den Städten und für deren Kammereigüter die Stadt-Magistrate;

2) in den Domonial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg die Großherzoglichen Ämter;

3) in den Großherzoglichen Cabinetgütern das Großherzogliche Cabinetamt zu Neustrelitz;

4) in den ritterschaftlichen Gütern die Gutsherrschaften, beziehungsweise deren Mandatäre;

5) in den Kirchen-Öconomiegütern zu Neubrandenburg und Friedland die dortigen Kirchen-Öconomien;

6) im Fürstenthume Meckburg die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.

Oldenburg: 1) im Herzogthume Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Zeven und Barel;

2) im Fürstenthume Lüneburg die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Gelnin;

3) im Fürstenthume Birkenfeld die Großherzogliche Regierung.

Luxemburg: die Bürgermeister der Gemeinden, welche die Bescheinigungen zu erteilen haben, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathbehörde nicht bedürfen.

Sachsen-Coburg-Gotha: 1) im Herzogthume Gotha die Gemeinde-Vorstände;

2) im Herzogthume Coburg das Landrathamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath zu Königsberg.

Anhalt-Deßau-Cöthen: die Herzoglichen Kreisdirectionen.

Reuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera.

Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe.

Frankfurt: die Stadtkanzlei für die Angehörigen der Stadt Frankfurt, das Landesverwaltungsamt für die Angehörigen der Landgemeinden.

Mudelsadt, den 10. Mai 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Schmidt.

Verninger.

N. XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Mai 1860, die Ernennung des Kreisgerichtsraths Dr. Linck e hier-
selbst zum Mitgliede des Disciplinargerichts 2ter Instanz für nicht richter-
liche Beamte betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Sorenissimus Sich in
Gnaden bewogen gefunden haben, den Kreisgerichtsrath Dr. Linck e hier selbst an
Stelle des verstorbenen Kreisgerichts-Directors Geheim-Justizrath Schwarz zum
Mitgliede des Disciplinargerichts 2ter Instanz für nicht richterliche Beamte auf die
Zeit bis zum 1. Juli 1863 zu ernennen.

Rudolfsadt, den 25. Mai 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1860.

1. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Juli 1860, die Landestrauer betreffend.

Da mit dem heutigen Tage die Landestrauer zu Ende geht, so wird mit Rücksicht auf §. 3 der Bekanntmachung vom 6. v. M. anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch wieder das öffentliche Tanzen und Musikhalten gestattet ist.

Rudolstadt, den 4. Juli 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Metelkodyt.



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1860.

§. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1860, den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gouvernement über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betr.

Nachdem zwischen dem Herzogthume Sachsen-Meinungen und dem hiesigen Fürstenthume über die beiderseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden, so wird derselbe nach erfolgter Höchster Ratification Höchstem Befehle *Serenissimi* zufolge zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 13. Juli 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertrab.

Nachdem zwischen den Staatsregierungen des Herzogthums Sachsen-Meinungen und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über die beiderseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet:

„Zwischen der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft über die Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossen worden.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXI.

7

Ausgegeben in Rudolstadt den 21. Juli 1860.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Ignitiondresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche, ingleichen der in rechtsverbindlicher Weise zu gerichtlichem Protocolle erklärten Zugeständnisse stattfinden.

Wie weit Wechselkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 27 bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, die Requisition eines solchen geschwärdig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntnis in dem anderen Staate als ungünstig betrachtet.

Auf Aktiengesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absätze dieses Artikels enthaltene Verbot keine Anwendung.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtmäßig erkannt und vollzogen.

Art. 6.

Widerklage. Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgesetzten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modifizirt.

Art. 7.

Provokation. Die Provokationsklagen (ex lege dissimari oder ex lege si contendit) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokirten als vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Persönlicher Gerichtsstand. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klage-

sachen, neben dem persönlichen Gerichtsstand noch die besonderen Gerichtsstände des Kontrakts oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchenfalls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Ort ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Art. 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem anderen Staate seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnsitz des Vaters begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Art. 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgeforderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung

solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbdanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Versicherungs-Gesellschaften können wegen aller auf den Versicherungs-Vertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direction der Versicherungs-Gesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Agentur, durch welche der Versicherungs-Vertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.

Art. 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalt auf dem erpachteten Gute, soll in Bezug auf den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Pächters (Art. 8) den Wirkungen des Wohnsitzes gleichstehen.

Art. 16.

Ausnahmsweise sollen Studierende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, soviel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Art. 17.

Gerichtsstand der Erben. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Art. 18.

Allgemeines Konkursgericht. Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Wantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbtschaftliche Liquidationsprozeß oder das Verfahren zur Ausmittlung und Befriedigung aller Ansprüche, welche an eine liegende oder mit der Wohlthat des

Inventars angetretene Erbschaft gemacht werden, wird von dem Gerichte des Wohnortes des Erblassers und im Falle eines mehrfachen solchen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von dem Erben oder dem Nachlasskurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkursöffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erb-schaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 19.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erb-schaftliche Liquidationsprozess erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Verpfändung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern.
- 2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Bindungs-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugeweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erb-schaftlichen Liquidationsprocesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

- 3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Auzge oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert.

Art. 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzuklagen, auch die Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozessleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Art. 19 bei dem besondern Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Sinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Beteiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 32); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen, die Gesetze des Staates, wo die Forderung zu erfüllen ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 21.

Dinglicher
Verhältniß. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorisches Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptas müssen, basern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, erhoben werden. Bei beweglichen Sachen hat der Kläger die Wahl, ob er bei dem

Gericht der belegenem Sache oder dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten obgedachte Klage anstellen will.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besizes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, doch als eine wirkliche hypothekarische Klage betrachtet werden soll.

Art. 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besizer unbeweglicher Güter die Klage auf Theilung und Grenzregulirung oder eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutbesitzer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
- 3) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berührt, oder
- 5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 24.

Erbchaftsklagen. Erbchaftsklagen werden da, wo die Erbchaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem anderen Gerichtsstande der belegenem Erbchaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbchaftsachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Activforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Art. 25.

Verichtsstand des Arrestes. Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Befehlen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Art. 26.

Verichtsstand des Kontraktes. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, ist, im Fall ein bestimmter Erfüllungsort verabredet worden, in diesem, außerdem aber an dem Orte, wo der Vertrag zum Abschluß gekommen war, begründet. Er findet jedoch nur dann seine Anwendung, wenn der beklagte Contrahent in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes die Ladung auf die Klage behändigt erhalten hat.

Dieses ist namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Art. 27.

Verichtsstand in Wechseljuden. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigezogen oder nach gehörig geschöpener Streitverkündigung belangt werden.

Fürstl. Schw. Rudolff. Befehlsamtl. XXI.



Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Execution gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner zu denjenigen Personen gehört, gegen welche nach den Gesetzen des Staates des requirirten Gerichts der Wechselarrest zulässig ist.

Art. 28.

Gerichtsstand
geföhrt
Verwaltung. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geföhrtten Verwaltung geschehen.

Art. 29.

Ueber Inter-
vention. Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts- sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischet, sei sei prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet für die Verhandlung und Entscheidung des Interventions-Verfahrens die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geföhrt wird.

Art. 30.

Nichtung der
Rechtshängig-
keit. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichts- stande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu be- endigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Auf- enthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Art. 31.

Wenn in Civilprozeßsachen die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte, wo der Prozeß verhandelt wird, erforderlich ist, soll von dem requirirten Ge- richte des anderen Staates die Bestellung der Zeugen insofern nicht verweigert wer- den dürfen, als dieselbe auf Requisition eines Gerichtes desjenigen Staates, dem der Zeuge angehört, nach den Landesgesetzen würde erfolgen müssen.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsfachen.

Art. 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ist zur Ingressation und Confirmation solcher Rechtsgeschäfte der ausschließlich competente.

Jedoch haben die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen und recognoscirten Verträge in dem andern Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des Letzteren abgeschlossen oder recognoscirt worden wären.

Art. 33.

Die Bestellung der Personalmundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitz, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitz (Art. 10) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalmund ebenfalls zu bestätigen, welcher Letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem andern Staate einen Wohnsitz

im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobilienvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschafft, selbst dann, wenn der Pflagebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 34.

Verfassung des Unterthanen wegen der im andern Staate begangenen Verbrechen. Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, an den anderen nicht ausgeliefert, sondern können nur in demselben wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baumschwele an der gegenseitigen Landesgrenze bewendet es bei der zur Verhütung und Bestrafung unterm 2. ten Decem-ber 1838 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft.

Art. 35.

Vollstreckung des Straf-kenntnisses. Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und dafselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs-

oder Begnadigungsdrehtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur frei stehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeeschuldigten nach Raathgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzufragen, und muß diesem Antrage wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 44 ein.

Art. 36.

Bezieht zu
verhältniß
Zurückführung. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verlehrt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen verteidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wehren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontumazialverfahren gegen Zollgesetze beruht es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zolltariff.

Art. 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 38.

**Auslieferung der Verurtheilten (Minder-
schützte vom 18. August 1856 und
26. Januar 1857).** Unterthanen des eines Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 39.

Auslieferung der Verdächtigten. Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 40.

Verbindlichkeit zur Auslieferung. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 41.

Stellung der Zeugen. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Verjämniß, nie verweigert werden.

Art. 42.

Da nummehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Stellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtsmüßigkeit nicht weiter zu verlangen.

Insoweit in dem einen oder anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Berichte bei der vorgesehnen Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deshalb getroffenen Anordnung.

Art. 43.

Noten. Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch im dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen sind, sobald sie vom Prozeßgerichte festgesetzt oder attestirt sind, gegen die dem anderen Staate angehörigen Mandanten von dem Gerichte desselben auf dieselbe Weise beizutreiben, als ob die Forderungen vor einem inländischen Gerichte entstanden und von einem solchen festgesetzt wären.

Art. 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unermügenden Personen obliegt, haben die Behörden des eines Staates die Requisition der Behörden des anderen sporel- und stempelfrei zu expediren und sind in einem solchen Falle auch die baaren Auslagen außer Anseh zu lassen.

Art. 45.

Den von einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Verjümmiß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte gegebenen tagmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sisirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besäße. Ist in Criminalfällen ein Angeeschuldigter zwar vermügend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, oder ist ein bestimmter Angeeschuldigter nicht vorhanden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu sehen.

Art. 47.

Durch die in den vorstehenden Artikeln (Artt. 34 bis 46 incl.) enthaltenen Bestimmungen erledigen sich die Bestimmungen des untern $\frac{1}{2}$ sten December 1838 wegen gegenseitiger Beförderung der Strafrechtspflege abgeschlossenen Vertrags, und tritt der Letztere mit dem Tage, an welchem die vorliegende Uebereinkunft in Wirksamkeit tritt, außer Kraft.

Art. 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte, resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhilfe finden, auf diplomatischem Wege Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergehalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwälte anzubringen.

Art. 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. September d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. September 1872 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt."

dieser Vertrag auch von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt genehmigt worden ist, so ist derselbe dessen zu Urkunde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Meiningen und auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerio in Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Meiningen, am 29. Juni 1860.

(L. S.) **Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.**

(gez.) v. Harbou.

Rudolstadt, am 14. Juni 1860.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**

(gez.) v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1860.

N. XV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 16. Juli 1860, die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinen-Constructeur Melchior Nolden in Frankfurt a. M. auf eine Maschine zum Reinigen des Getraides.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* ist dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden in Frankfurt a. M. ein Privilegium auf eine Maschine zum Reinigen des Getraides in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf acht nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundene Maschine zu fertigen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdenn als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 16. Juli 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertram.

Biemann.

Æ XVI. Dienstanzweisung

für das Cassen- und Rechnungswesen der Fürstlichen Hauptlandes- und Landescreditcasse, so wie der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes, der Rentämter und der Forstcassen, vom 23. Juli 1860.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird im Betreff des Cassen- und Rechnungswesens der Fürstlichen Hauptlandes- und Landescreditcasse, sowie der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes, der Rentämter und der Forstcassen Folgendes verordnet:

Generelle Bestimmungen.

Organisation und Aufsicht.

§. 1.

Die Fürstliche Hauptlandes- und Landescreditcasse sind Centralcassen und stehen nebst den Specialcassen der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes und der Rentämter, sowie auch die Forstcassen unter der Leitung und Aufsicht des Fürstl. Finanzcollegium.

Geldverkehr.

§. 2.

Estimation. Die Erhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben erfolgt auf Grund von Etats und allgemeinen oder besonderen Anweisungen der obersten Landesverwaltungs-Behörden.

§. 3.

Abteilung der Einnahmen. Die Einnahmen sind pünktlich zur Verfallzeit einzubeugen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist sofort und spätestens 2 Monate nach dem Fälligkeitstermine mit den gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln gegen die säumigen Zahlungspflichtigen vorzuschreiten.

§. 4.

note. Eine Nachführung fällig gemessener, aber unerhobener Einnahmeposten ist unzulässig. Dergleichen Rückstände werden dem Rechnungsführer zum eigenen Erfasse angerechnet, es sei denn, daß entweder das rechtzeitig eingeleitete Executions- oder sonst erforderliche Verfahren ohne Verschulden der Casseverwaltung nicht beendigt werden konnte, oder daß über den gedachten Zeitpunkt hinaus vom Fürstl. Finanzcollegium Stundung bewilligt worden ist.

§. 5.

Quittungen. Ueber jede Einnahmepost muß Quittung gegeben werden, welche den Betrag, den Titel und das Datum der Zahlung, sowie den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen nachweist.

Die Quittungen der Hauptlandes- und Landes-Creditcasse bedürfen zur Gültigkeit der gleichzeitigen Unterschrift des Cassirers und Controleurs. Diese haben bei der Unterschrift zugleich die Nummern des Tage- und Handbuchs (20 u. 21) beizufügen.

Bei den Specialcassen unterzeichnet der Cassirer die Quittungen allein, demzufolge auch nur die Nummer des Tagebuchs beigefügt wird. Eine Ausnahme der Quittungsertheilung findet nur statt beim Verkaufe von Zinsfrüchten, Hölzern u. s. w. an Ort und Stelle, in welchem Falle die verkauften Gegenstände in der Regel nur gegen Baarzahlung abgegeben werden.

§. 6.

Ausgaben. Die Ausgaben dürfen nicht früher, als zur Verfallzeit geleistet werden.

Die Specialcassen bestreiten die Ausgaben des Staatshaushaltes, sowie die der Verwaltung des Landes- und Cameral-Vermögens innerhalb ihrer Bezirke für Rechnung der Hauptlandes- resp. Landes-Creditcasse.

Zur Begründung, beziehungsweise Einrechnung bedarf jede Ausgabenpost eines Belegs.

§. 7.

Form der Ausgabe-Belege.

Zur gültigen Form eines Belegs gehört, daß er den Gegenstand oder Grund der Zahlung enthalte, den Betrag mit Ausnahme der angehängten Kreuzer und Heller resp. Groschen und Pfennige in Buchstaben deutlich nachweise und daß er vom Empfangsberechtigten eigenhändig quittirt sei. Bei Handzeichen statt der Namensunterschrift muß die Echtheit derselben von einem Unterschriftszeugen beglaubigt werden.

§. 8.

Wiss. Die Richtigkeit und Wahrheit jeder Forderung resp. jedes Ausgabebelegs bedarf, in soweit dieselbe nicht auf specieller Anweisung beruht, des Attestes von Seiten aller derjenigen Behörden, Beamten oder Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung oder vermöge besondern Auftrags die beste Kenntniß von dem Zwecke der Ausgabe haben.

§. 9.

Revision. Die Revision hat zum Gegenstande:

- a) die äußere Form der Belege und das Vorhandensein der erforderlichen Atteste,

- b) den materiellen Inhalt der Belege hinsichtlich der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen, insbesondere auch hinsichtlich der Weidensätze und
- c) den Calcül.

Die geschene Revision muß durch rothen Vorstrich aller revidirten Posten und durch Namensunterschrift des Revisors mit dem Beisatze: „Rev.“ nachgewiesen sein.

§. 10.

Autorisation. Die Auszahlung eines Belegs kann in der Regel erst nach dessen vorheriger Autorisation bewirkt werden, insoweit nicht, wie bei ständigen Ausgaben und bei bestimmten Vertragsverhältnissen, z. B. über den Salz-Ankauf und den Transport u. s. w., die Autorisation ein für allemal erteilt ist. Die Autorisation erfolgt entweder durch specielle Anweisung Seitens der obersten Landesverwaltungsbehörden, bezüglich deren Ressortverhältnisse die Verordnung vom 30. April 1858 (Gesetzsammlung S. 95) maßgebend ist, oder durch Unterschreibung der Belege Seitens des Präsidiums oder dessen Stellvertreter.

Zur Autorisation behufs der Auszahlung durch die Special-Cassen sind außerdem berechtigt:

- a) der Straßenbau-Director und der Straßenbau-Commissarius der Fürstlichen Unterherrschaft für die Ausgaben auf den Straßen, Vicinalwege- und Uferbau;
- b) die Forstämter für die Ausgaben auf die Forste, die Flößerei, Jagd und Melioration von Forstgrundstücken innerhalb ihrer Bezirke. Ebenso soll behufs der Auszahlung bei der Hauptlandeskasse
- c) der Capellbirigent für die sachlichen Ausgaben der Capelle zur Autorisation ermächtigt sein.

§. 11.

Vorschüsse und Abschlagsablimpn. Vorschüsse sind nur auf Anweisung des Fürstlichen Finanzcollegiums resp. des Präsidenten desselben und dessen Vertreters zulässig.

Alle auf die Specialcassen lautenden Vorschüsse müssen, wenn solche im Laufe des Jahres nicht beseitigt worden, oder deren Beseitigung nicht zu erwarten ist, nach Schluß eines jeden Jahres an die Hauptlandeskasse eingerechnet werden.

Abschlagszahlungen beim Hochbau und Straßenbau, sowie beim Forstwesen können auf Anweisung der Baubeamten resp. der Straßen-Oberaufseher und Förster geleistet werden, sind aber von den anweisenden Beamten bei deren eigener Verantwortlichkeit jedesmal auf dem später auszustellenden Lohnzettel zu bemerken.

§. 12.

Achtungsmittel. Bei der Einnahme sowohl, als bei der Ausgabe dürfen nur solche Münzsorten und Papiergelder angenommen resp. verwendet werden, welche durch Befehle oder besondere Verfügungen als cassemäßig und zulässig erklärt worden sind.

§. 13.

Verpackung bei Geldern. Alle eingegangenen Gelder, die nicht schon cassemäßig gepackt sind oder auf der Stelle wieder zu Ausgaben verwendet werden, müssen, sobald die Menge der einzelnen Münzsorten dies gestattet, sofort cassemäßig verpackt, beziehungsweise umgepackt werden. Die cassemäßige Verpackung geschieht, wenn:

50 Stück Doppeltaler zu 100 Thlr. =	175 Fl.
50 oder 60 Thaler zu 50 oder 60 Thlr. =	87½ oder 105 Fl.
60 Stück 3 Thaler (Destr. Gulden) zu 40 Thlr. =	70 Fl.
60 oder 90 Drittelthaler zu 20 oder 30 Thlr. =	35 oder 52½ Fl.
60 oder 90 Sechstelthaler zu 10 oder 15 Thlr. =	17½ oder 26¼ Fl.
50 Kronthaler zu	135 Fl.
50 Doppelgulden zu	100 Fl.
50 Gulden zu	50 Fl.
50 halbe Gulden zu	25 Fl.

in Rollen gebracht, mit dem Cassensiegel verschlossen, gewogen und mit der Bezeichnung des Inhalts, des Gewichts, der Casse und mit der Unterschrift des Cassirers versehen werden.

Das Verpacken verschiedener Münzsorten in einer Rolle ist unzulässig.

Von den Scheidemünzen sind:

100 Stück Sechskreuzer	in Rollen zu	10 Fl.
100 " Dreikreuzer	" " "	5 Fl.
60 " Kreuzer	" " "	1 Fl.
60 " Viertelkreuzer	" " "	15 Kr.
120 " 1½ Thaler	" " "	10 Thlr.
150 " 1⅓ Thaler	" " "	10 Thlr.
60 " Groschen	" " "	2 Thlr.
60 " Sechser	" " "	1 Thlr.
60 " Dreier	" " "	15 Sgr.
60 " Pfennige	" " "	5 Sgr.

zu verpacken.

Cassenscheine zu 1 und 10 Thalern werden in Packete zu 100 resp. 500 Thaler gebunden. Zu den Geldrollen und Packeten sind die zu diesem Zweck gedruckten resp. lithographirten Etiketten und Kreuzbänder zu verwenden.

§. 14.

Behuß der Ablieferung Seitens der Specialcassen, beziehungsweise Aufbewahrung bei der Hauptlandes- und Landescreditaasse sind die Geldrollen in Beutel von Leinwand zu packen, die Beutel mit Bindfaden zu knüpfen und die beiden Enden des Bindfadens mit dem Cassensiegel auf dem Beutel selbst oder auf der Etikette zu befestigen, die von starkem Papiere sein und den Sortenzettel über den Inhalt nach Rollen, Packeten und Sorten enthalten muß.

Bei größeren Lieferungen sind die Rollen gleicher Münzsorten in besondere Beutel zu verpacken, niemals aber darf Papiergeld mit geprägtem Gelde zusammen verpackt werden.

Zur Niederlegung in den Cassengewölben der Hauptlandes- und Landescreditaasse sind nur mit gleichen Münzsorten gepackte Beutel zulässig.

§. 15.

^{Aufbewahrung}
^{der Gelder.} Alle eingehobenen Gelder, sowohl die verpackten, als die nicht zur Verpackung ausreichenden, sind sofort möglichst nach den verschiedenen Münzsorten sortirt, in verschließbare eiserne Kisten niederzulegen, welche nur im Cassenlocale aufgestellt sein dürfen.

Bei denjenigen Cassenstellen, bei denen ein doppelter Verschluß und eine fortgesetzte Controle ausführbar, ist der Cassenbestand in einer Hand- und in einer Haupt-Casse aufzubewahren.

Handcasse. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird von den laufenden Einnahmen stets ein Betrag bis zu der für jede Cassenstelle besonders festgestellten Maximalsumme in der Handcasse bereit gehalten, die der Cassirer allein verschließt und vertritt und für die der controlirende Beamte nur insoweit verantwortlich ist, als der Baarbestand die Maximalsumme übersteigt.

Haupcasse. Die jene Maximalsumme übersteigenden Einnahmen und Bestände werden in festen, doppelt verschließbaren, eisernen Behältern niedergelegt und wo möglich an einem, dem gewöhnlichen Cassenverkehre nicht zugänglichen sichern Orte des Geschäftsortes aufbewahrt. Der Cassirer und Controleur haben diesen Behälter unter gemeinschaftlichem Verschlusse und sind für den Bestand desselben solidarisch verpflichtet. Bei der Hauptlandes- und Landescreditaasse erfolgt die Aufbewahrung der

Hauptcassen-Bestände, insoweit solche in geprägtem Gelde bestehen, in den hierzu eingerichteten Cassengewölben. Das in den Beständen der Hauptlandescasse enthaltene Papiergeld wird vom Controlleur in dem Tresor der Handcasse unter Verschluss genommen. Gelder außerhalb der Cassenlocale werden bei Revisionen dem Cassenvorrathe nicht zugezählt.

§. 16.

Wirkung. Was bei den Specialcassen von den eingehobenen Einnahmen und Beständen, nach Abzug der bereits bestrittenen oder in nächster Zeit voraussichtlich zu bestrittenden Ausgaben übrig ist, wird an die Hauptlandes- resp. Landescreditcasse abgeliefert. Die Ablieferung und Einrechnung der Ausgabe-Belege erfolgt in der Regel am Schlusse jeden Quartals. Jede Baar- oder Beleg-Ablieferung ist mittelst Lieferungsbereichtes unter Angabe des Rechnungsjahres, des Betrags der Lieferung, des Einnahmetitels, auf den sie erfolgt und der Weise, in der sie geschieht, ob baar oder durch Zurechnungen, nach dem Muster A. zu bewirken.

Ueber die abgelieferten Beträge werden von der Hauptlandes- resp. Landes-**A.** Creditcasse Quittungen erteilt.

§. 17.

Zuschüsse. Reichen die Vorräthe und Einnahmen der Specialcassen zur Deckung der bevorstehenden Ausgaben nicht aus, so ist bei dem Fürstlichen Finanzcollegium die Bewilligung eines Zuschusses aus der Hauptlandescasse zeitig zu beantragen. Dieser Zuschuss muß von den nächst bereiten Mitteln entweder baar oder in Ausgabe-Belegen zurückerstattet werden.

§. 18.

Verantwortlichkeit der Cassenbeamten und deren Verschuldung bei Feuergefahr. Die Cassenbeamten haben alle Verluste zu tragen, welche durch ihr Verschulden entstehen, namentlich durch eigenmächtige Credit- und Fristgestattung (§. 4. u. 5), durch die Auszahlung unautorisirter Belege (§. 10 u. 11), durch die Annahme unzulässiger und ungültiger Zahlungsmittel (§. 12), sowie überhaupt durch die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften.

Die eigenmächtige Verwendung der eingehobenen Gelder zu andern, als Cassenzwecken, ist durchaus unstatthaft und wird nach den Artikeln 232, 233 u. 307 des Strafgesetzbuches vom 1. Mai 1855 behandelt.

Bei Feuergefahr müssen die Beamten zur Rettung der Casse, sowie der Bücher, Rechnungen und des Inventars sofort herbeieilen, beziehungsweise während der Dauer der Gefahr anwesend bleiben.

Buchführung.

§. 19.

Hebebücher. Ueber alle ständigen Einnahmen sind nach den Einnahmetiteln geordnete Hebebücher zu führen, aus denen der zu zahlende Betrag, dessen Grund und Fälligkeitstermin und der Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen zu ersehen ist. Der Eingang jeder Soll-Einnahmepost wird in einer besondern 3t.-Spalte durch Beifügung der entsprechenden Nummer des Tagebuchs (§. 20) bemerkt.

§. 20.

Tagebuch. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Cassirer sofort nach geschehener Zahlung chronologisch in ein Tagebuch eingetragen, welches aus einem besondern Bande für die Einnahme und einem besondern Bande für die Ausgabe bestehend, nach dem Muster B.

B.

- a) den Tag,
- b) die fortlaufende Nummer,
- c) den Betrag und
- d) den Titel der Zahlung,
- e) den Namen und Wohnort des Zahlers oder Empfängers,
und bezüglich der Specialcassen außerdem
- f) die Seite resp. Nummer des Hebebuchs und
- g) den Uebetrag in das Handbuch

nachweist.

Jede volle Seite des Tagebuchs wird sofort aufaddirt und die Summe auf die nächste Seite übergetragen.

Bei den Specialcassen sind die auf die Einnahmen abgelieferten Beträge, sowie die zurückgezahlten Deposita (Gewährschaften) jederzeit an der fortlaufenden Einnahme-Summe abzuziehen und, damit dies bemerklicher werde, die Abzüge mit rother Tinte zu bewirken. Dasselbe hat mit den Summen der eingerechneten oder zurückgegebenen Ausgabe-Belege in dem Ausgabe-Tagebuche zu geschehen, so daß also die Tagebücher eine fortlaufende Uebersicht über den Stand der Cassen geben.

§. 21.

Handbuch. Ueber die Einnahmen sowohl, als über die Ausgaben werden von den kontrollirenden Beamten nach den Titeln der Rechnung geordnete Handbücher (Wegenbücher) geführt, welche nach dem Muster C.

C.

- a) den Tag,
- b) die laufende Nummer des Titels,
- c) den Betrag der Zahlung,
- d) den Namen und Wohnort des Zahlers oder Empfängers,
und bezüglich der Specialcassen noch
- e) den Hinweis auf die Nummer des Tagebuchs enthalten.

Die Buchung der Einnahmen geschieht bei der Hauptlandes- und Landes-Creditcasse sofort bei Ausfertigung resp. Unterschrift der Quittung über die eingegangenen Beträge (§. 5).

Bei den Specialcassen trägt der controlirende Beamte die Einnahmen aus dem Tagebuche in der Regel und, wenn irgend möglich, täglich, wenigstens aber wöchentlich einmal in das Handbuch über. Die Uebertragung hat unter gleichzeitiger Vergleichung mit den Hebebüchern und unter Beifügung eines Vormerks der geschehenen Vergleichung bei den betreffenden Posten in den Hebebüchern zu erfolgen.

Die Buchung der Ausgaben erfolgt ebenfalls täglich auf Grund der Belege, welche nunmehr in die Verwahrung des Controleurs resp. Rechnungsführers übergehen. Dieser bescheinigt gleichzeitig die Richtigkeit der Ausgabe-Summen im Tagebuche durch seine Namensunterschrift und bringt die Belege in, mit den betreffenden Titeln bezeichnete, Umschlagbogen oder Locate behufs der spätern Einrechnung resp. Rechnungslegung. Jede volle Seite der einzelnen Titel ist, wie beim Tagebuche, sofort aufzurechnen und ihre Summe auf die nächste Seite überzutragen.

Die Ablieferungen der Specialcassen zur Hauptlandes- resp. Landescreditcasse werden im Handbuche bei jedem Einnahme-Titel mit rother Tinte hinter der Linie bemerkt, die Ausgaben jeden Titels dagegen nach der quartalsweisen Einrechnung möglichst getrennt gehalten und die Einrechnung der Belege selbst unter Angabe des Einnahme-Titels, auf den dieselbe erfolgte, bei der Schlusssumme jeden Quartals bemerkt.

§. 22.

Controllir-Buch. Ueber die Vorräthe der unter doppeltem Verschlusse befindlichen Hauptcasse resp. Tresor (§. 15), werden gleichlautende Bücher nach dem Muster D. geführt, **D.** welche die Zu- und Abgänge unter Angabe des Datums, der Geldsorten und der Bestimmung des Abganges nachweisen und deren jedesmaligen Bestände vom Controlleur und Cassirer gegenseitig zu bescheinigen sind.

Königl. Schw. K. u. K. Verordn. vom 1. Decbr. 1858.

10

§. 23.

Gewährsch. Verzeichn. Abschlagzahlungen, Vorschüsse und andere Ausgaben, deren definitive Berechnung auf ausdrückliche Anordnung vorläufig ausgesetzt bleiben soll, werden anstatt in das Ausgabe-Tagebuch, in ein besonderes Gewährschäftsverzeichnis nach dem Muster des Tagebuchs eingetragen und die wieder zur Erledigung kommenden Posten und Beträge unter Beifügung deren Nummer an der fortlaufenden Summe sofort abgeschrieben. Diesem vom Controleur zu führenden Verzeichnisse gegenüber führt der Cassirer in gleicher Weise ein Gegenverzeichnis, hält aber nebenbei die Belege in einzelnen Umschlagbogen sachlich von einander getrennt, so jedoch, daß auf jedem Umschlagbogen der Betrag und die Verwendung der speciellen Posten übersichtlich verzeichnet wird.

§. 24.

Magnate Buchführungsgesetz. Die Hebe- und Cassenbücher müssen paginirt, übrigens deutlich und sauber geführt und Correcturen, besonders in den Ziffern, möglichst vermieden, wo dieß nicht thunlich, wenigstens so ausgeführt werden, daß das Gestrichene lesbar bleibt. Majoren sind unbedingt untersagt. Erfordert die Entdeckung eines Irrthums Berichtigungen an den Seitensummen, so werden dieselben nicht durch Aenderung an den betreffenden Ziffern, sondern mit Hinweisung auf die Seite oder Nummer, welche den Fehler enthält, durch Ab- oder Zuschrist des Differenzbetrags auf der lehrberechneten Seite vorgenommen. Heller- resp. Pfennig-Brüche werden nicht gebucht, sondern Bruchtheile von und über $\frac{1}{2}$ nach dem Münzgesetze vom 11. November 1840, als ein Ganzes, dergleichen unter $\frac{1}{2}$ gar nicht gerechnet.

Rechnungslegung.

§. 25.

Cassen-Übersichten. Am Schlusse jeden Monats werden die Cassenbücher abgeschlossen, die Summen der Tagebücher mit den Totalsummen aller Titel der Handbücher verglichen, etwaige Differenzen beseitigt und Cassenübersichten nach dem Muster E. gefertigt, die spätestens bis zum 8. des folgenden Monats an das Fürstliche Finanz-Collegium einzureichen sind und da, wo ein doppelter Verschluss stattfindet, vom Controleur und Cassirer zugleich unterzeichnet werden müssen.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Cassenübersicht hat eine Selbstrevision durch den Sturz der Handcasse zu erfolgen, so daß immer nur der wirkliche Cassenbestand

in die Uebersicht eingestellt und das etwaige Plus oder Minus dem Sollbestande gegenüber bemerkt wird.

§. 26.

**Rechnungs-
Abschluss.** Die Rechnung schließt hinsichtlich des Einnahme-Soll mit dem 31. December jeden Jahres, hinsichtlich der Zst-Einnahme aber bis dahin unberichtigt gebliebener Posten bei der Landescreditaasse mit dem 1. März, bei den Special-Cassen spätestens mit dem 1. April, bei der Hauptlandescasse aber mit dem 1. Juni des folgenden Jahres. Bis zu diesem Termine müssen alle Titel abgeschlossen sein und etwaige Hinderungsgründe rechtzeitig zur Anzeige gebracht werden. Bis zum Rechnungsschlusse sind deshalb neben den Cassenbüchern des laufenden Jahres auch noch die Tage- und Handbücher des Vorjahres fortzuführen, in letztere die eingehenden Rückstände einzutragen und über beide neben einander laufenden Rechnungsjahre getrennte Cassenübersichten zu fertigen, deren Bestände in der Uebersicht für das laufende Jahr zusammengestellt und ungetheilt nachgewiesen werden. Der beim Rechnungsschlusse der Hauptlandes- und Landescreditaasse aus der Vergleichung der gesammten Zst-Einnahme mit der gesammten Ausgabe verbleibende Cassenbestand wird in die Cassenbücher des nächstfolgenden Jahres übertragen.

Bei den Specialcassen erfolgt der Rechnungsschluss durch Feststellung des Soll mittelst specieller Rechnungen, durch die vollständige Ablieferung der Zst-Einnahme auf Grund der Handbücher und durch Aufstellung der Restverzeichnisse.

Etwasige Differenzen zwischen Rechnung und Handbuch sind auszugleichen und noch nicht zur Soll-Einnahme gekommene Eingänge in die Cassenbücher des folgenden Jahres übertragen.

§. 27.

Rechnungsform. Alle Rechnungen sind in Folio-Format zu legen und zu paginiren.

Die Rechnungstitel erhalten in der Ueberschrift die Zahlen 1, 2, 3. . . für Untertitel die Buchstaben a, b, c. . ., und für weitere Unterabtheilungen wieder die Zahlen 1, 2, 3. . . Unterabtheilungen, die nicht durch die Specialcassens vorgeschrieben sind, sondern nur der größern Uebersichtlichkeit halber gemacht werden, erhalten kein besonderes Zeichen. Die Summen solcher Abtheilungen werden immer nur hinter der Linie bemerkt.

Die Rechnung muß dauerhaft gebunden und auf dem Titelblatte, wie auf der Rückseite und dem Rücken des Bandes mit der Angabe der Cassenstelle und des Jahr-

gangs, sowie mit der Zahl der beigegebenen Belege und Belegbände, am Schlusse aber mit den Unterschriften des Controlcurs und Cassirers versehen sein.

§. 28.

Rechnungsbeleg. Jede Einnahmepost, insofern dieselbe nicht ständig oder durch die vorhergehende Rechnung controlirt ist, sowie jeder Zuwachs und jede Minderung ständiger Posten, bedarf zur Begründung eines autorisirenden Originalbelegs. Ebenso muß jede Ausgabenpost durch einen Beleg mit den §§. 7—10 vorgeschriebenen Erfordernissen begründet werden.

Die Belege werden den Rechnungen in 3—4 Zoll starken Bänden beigelegt, welche auf der Etikette, wie am Rücken die Nummern des Bandes und der Belege und die Rechnung anzeigen, zu der sie gehören.

§. 29.

Rechnungs-Übergabe. Die Einreichung der Rechnung in einer mit dem Concepte seitengleich geschriebenen Reinschrift ist spätestens 1 Monat nach dem Rechnungsschlusse (§. 26) mittelst besondern Uebergabe-Berichts an Fürstliches Finanzcollegium zu bewirken.

Die ungenehmigte Ueberschreitung des Uebergabe-Termins zieht für den schuldigen Beamten eine Ordnungsstrafe bis zu 35 Fl. oder 20 Tht. nach sich.

§. 30.

Revisions-Verhandlungen. Die Bemerkungen, welche bei der Revision und Abhörnung der Rechnungen resp. Einrechnungen gemacht werden, sind nicht bloß gründlich, erschöpfend und schnell zu beantworten, sondern es ist auch Alles herbeizuschaffen und nachzuholen, was zur vollständigen Erledigung erforderlich ist.

R e p o s i t u r.

§. 31.

Akten. Alle Correspondenzen und Verhandlungen werden in Akten aufbewahrt, welche, übersichtlich geordnet, geheftet, foliirt und rubricirt, die Akten-Repository bilden.

Erfordert die Vollständigkeit der Akten die Ausnahme eines Schriftstückes in die Repository, welches auch als Rechnungsbeleg gebraucht wird, so ist es im Originale der Rechnung beizulegen, zu den Akten aber eine Abschrift mit dem Vornerte der Verweisung des Originals zu nehmen.

§. 32.

Alle Gesetze und Verordnungen, überhaupt alle allgemeinen Bestimmungen, die das Cassenwesen und die Rechnungsführung betreffen, werden in ein besonderes Akten-

hief genommen, welches eine ergänzende Fortsetzung der gegenwärtigen Dienstsanweisung bildet und durch ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis zum bequemen Handgebrauche geeignet ist.

Werden Normativbestimmungen bei Gelegenheit anderer Verfügungen oder Verhandlungen z. B. bei der Revision gegeben, so sind Auszüge der betreffenden Stellen zu den Verordnungsacten zu nehmen.

§. 33.

Zu der Repositur sind auch die Cassenbücher und Conceptrechnungen, nach Jahrgängen geordnet, niederzulegen.

Specielle Bestimmungen.

a) für die Landes-Creditcasse.

§. 34.

Geschäftsver. Die Landescreditcasse hat nach Maßgabe der Befehle vom 1. November 1855 (Wef.-S. 1855, S. 136) und vom 26. März 1858 (Wef.-S. 1958, S. 24)

- 1) die Landes- und Cameral-Schulden zu verzinsen und zu tilgen,
- 2) die Einnahmen und Ausgaben des Landes- und Cammer-Vermögens-Stocks zu bewirken,
- 3) die Ablösung grundherrlicher Gefälle zu vermitteln, und
- 4) Capitalien aufzunehmen und auszuliehen.

§. 35.

Personale. Das Personale besteht aus einem Rechnungsführer resp. Controleur und einem Cassirer.

Der Rechnungsführer erbricht und präsentiert alle Eingänge, vollzieht alle Ausfertigungen, sammelt das Rechnungsmaterial, legt Rechnung und kontrolirt den Cassirer durch die Mitunterschrift der Quittungen, durch die Führung der Capital- und Handbücher und durch den Mitverschluß der Hauptcasse.

Der Cassirer besorgt zunächst die Einnahmen und Ausgaben, führt die Tagebücher und hält die Handcasse unter alleinigem, die Hauptcasse aber unter Mitverschluß.

Für die Dienergeschäfte stehen der Landescreditcasse die Ganyleiboten des Fürstl. Finanzcollegiums zu Gebote.

§. 36.

Dienststunden. Bezüglich der Dienststunden ist die Ministerial-Berordnung vom 22. Mai 1852 (Wef.-S. 1852, S. 52) maßgebend.

§. 37.

Urlaub und Vertretung. Für Urlaubsgesuche gilt §. 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850. Wegen Vertretung der Cassen- und Controlgeschäfte ist in jedem Urlaubs- oder Krankheitsfalle die Genehmigung des Fürstlichen Finanzcollegiums einzuholen.

§. 38.

Rechnung. Die Rechnung zerfällt in folgende Titel:

Einnahme.

- 1) Rechnungsbestand:
 - a. Cassenbestand,
 - b. Kasse,
- 2) Aus der Substanz des Grundbesizes:
 - a. aus dem Kammervermögen,
 - b. aus dem Landesvermögen,
- 3) Ablösungs-Capitalien:

<ol style="list-style-type: none"> a. für Weshof und Erbzinsen, b. für Lehnberechtigungen, c. für Frohn- und Dienstgelder, d. für Ablösungsrenten, e. Trist- und andere Berechtigungen. 	}	nach Rentamtbezirken geordnet.
--	---	--------------------------------
- 4) Aus Fürstlicher Hauptlandescasse (dem Staatshaushalte):
 - a. zur Schuldentilgung,
 - b. zur Verzinsung der Staatsschuld,
- 5) Neu aufgenommene Passivcapitalien,
- 6) Zurückgezahlte Activcapitalien.
- 7) Zinsen von Activcapitalien und sonstige Zinsvergütungen:
 - a. Einfache Kapitalzinsen,
 - b. Zins- und Tilgungsrenten,
 - c. Sonstige Zinsvergütungen.
- 8) Sonstige Einnahmen.

Ausgabe.

- 1) auf die Substanz des Grundbesizes:
 - a. auf das Kammer-Vermögen,
 - b. auf das Landes-Vermögen.

- 2) Auf a. Erwerbung von Verrechtsämen,
b. Ablösung von Reallasten und
c. Rückvergütungen.
- 3) Zuschüsse zum Staatshaushalte.
- 4) Zurückgezahlte Passivcapitalien.
- 5) Neu ausgeliehene Activcapitalien:
 - a. auf einfache Verzinsung,
 - b. auf Renten-Tilgung.
- 6) a. Passivcapitalzinsen,
b. Sonstige Zinsvergütungen,
- 7) Verluste.
- 8) Verwaltungskosten.
- 9) Insgemein.

§. 39.

Die Rechnung weist in den Einnahmetiteln, mit Ausnahme des Titels 5, das Soll, Ist und Rest jeder einzelnen Post nach, sowie was zur Verbringung des Restes geschehen ist. Bei den Titeln 5, 6, 7 der Einnahme und 4 und 5 der Ausgabe ist außer dem Namen und Wohnorte des Schuldners resp. Gläubigers noch die Nummer des Capitalbuchs, die Zeit der Capitaldarlehnung resp. Rückzahlung, der Zinsfuß und der Fälligkeitstermin des Zinses in besondern Spalten anzugeben. Für die Zins- und Tilgungsrenten kommt hierzu noch eine Spalte für deren Schlußtermin. In der Ausgabe werden ebenfalls alle Rechnungsposten speciell eingestellt, mit Ausnahme der Passivcapitalzinsen, welche in ihrer Totalsumme auf Grund des Capitalbuchs (§. 40, An 3) aufzuführen sind. Der Rechnung wird am Schluß eine Vergleichung des Activ- und Passiv-Befandes, sowie eine Vergleichung der Titel 2 und 3 der Einnahme-Soll und 1 und 2 der Ausgabe (auf den Vermögensstock) beigelegt. Die Resultate beider Vergleichungen zusammengestellt, ergeben den Reinertrag des Rechnungsjahres.

§. 40.

Capitalbücher. Ueber die Activ- und Passivcapitalien führt der Rechnungsführer der Landcredittcasse besondere Bücher, und zwar:

- 1) für die Activcapitalien mit einfacher Verzinsung, nach dem Muster F. 1.
- 2) für die Activcapitalien mit Rententilgung, nach dem Muster F. 2.
- 3) für die Passivcapitalien und die Passivcapitalzinsen, nach dem Muster F. 3.
- 4) für die Passivcapitalaufnahme, nach dem Muster G.

F.
1—3
G.

Außerdem führt der Cassirer noch ein Hebebuch für die Zins- und Tilgungsdrenten **H.** nach dem Muster II. und ein Exemplar des Capitalbuchs sub 3.

Das Capitalaufnahmebuch bildet die Controle für die aufgenommenen Capitalien und muß dem Präsidium des Fürstlichen Finanzcollegiums jedesmal gleichzeitig mit dem zu vollziehenden Cassenscheine vorgelegt werden.

§. 41.

Quittungen. Quittungen von anderen Personen, als dem Empfangsberechtigten, passiren nur unter Beibringung einer Vollmacht. Die Quittungen von Ehefrauen über Capitalien bedürfen der Mitunterschrift der Ehemänner. Für die Interessent-Quittungen genügt die bloße Unterschrift des Ehemannes.

§. 42.

Noten. Die Ablieferungsberichte der Specialcassen über Einnahmeposten der Titel 2 und 3 (§. 38.) hat die Fürstliche Landescreditcasse zu den betreffenden Acten des Fürstlichen Finanzcollegiums abzugeben.

b) für die Hauptlandescasse.

§. 43.

Verhältniß. Die Hauptlandescasse umfaßt alle Einnahmen und Ausgaben des gesammten Staatshaushaltes. Dieselbe erhebt indeß unmittelbar nur die oberherrschastlichen Fischreich-Pachtgelder, die Verzugszinsen von größeren Einnahme-Rückständen, die Kleinerträge von Gewerken für Rechnung des Fiscus und von den holsteinischen Gütern Sredorf und Hornstorf, die Erfüllungszahlungen auf die Ein-, Aus- und Durchgangszölle, Uebergangsabgaben und gemeinschaftlichen indirecten Steuern, die Erträge aus dem Cassengeschäfte und die unvorhergesehenen Einnahmen des Titels „Zugemein“. Alle übrigen Einnahmen werden von den Specialcassen erhoben und summarisch an die Hauptlandescasse abgeliefert.

Die Ausgaben werden ebenfalls zum Theil und zwar insoweit solche die einzelnen Bezirke treffen, von den Specialcassen bestritten und an die Hauptlandescasse eingerechnet (§. 6).

Für das Verhältniß der Sportelcassen der Justiz- und Verwaltungsämter zur Hauptlandescasse ist die Verordnung vom 18. Januar 1856, das Sportelcassen-Regelungswesen betreffend, maßgebend.

Zu den Cassen des Militärs, des Kranken-, Irren-, Landarbeits- und Zuchthauses leistet die Hauptlandescasse Zuschüsse auf Grund der von den Vorständen der betreffenden obersten Landesverwaltungs-Behörden autorisirten Quittungen.

§. 44.

Personale. Das Personale besteht aus einem Vorstande resp. Controleur, einem Cassirer und einem Rechnungsführer.

Der Vorstand ist für die ordnungsmäßige Verwaltung zunächst verantwortlich und die übrigen Beamten sind seinen Anordnungen unterworfen. Er erbricht und präsentirt alle Eingänge, vollzieht alle Ausfertigungen und controlirt den Cassirer durch die Mitunterschrift der Quittungen (§. 5), durch die Führung des Einnahme-Handbuchs (§. 21) und durch den Mitverschluß des Tresors und des Cassengewölbes (§. 15).

Dem Cassirer liegen zunächst die Cassengeschäfte ob, d. h. die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, die Führung des Tagebuchs (§. 20), der Verschluß der Handcasse und Mitverschluß des Tresors und Cassengewölbes.

Der Rechnungsführer hat das Ausgabe-Handbuch zu führen (§. 21), das Rechnungsmaterial zu sammeln und zu ordnen und die Specialrechnungen sowohl, als die Hauptrechnung zu legen (§. 47 und 48).

Für die Dienergeschäfte stehen der Hauptlandescasse die Kangleiboten der Fürstl. Landescollegien zu Gebote.

§. 45.

Dienststunden. Bezüglich der Dienststunden ist die Ministerialverordnung vom 22. Mai 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 52 ff.) maßgebend. Für den Cassenverkehr ist die Hauptlandescasse nur bis Nachmittag 4 Uhr geöffnet.

§. 46.

Urlaub und Vertretung. Für Urlaubgesuche ist §. 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 maßgebend. Wegen Vertretung der Cassengeschäfte, Cassencontrole u. s. w. hat der Vorstand in jedem Urlaubs- oder Krankheitsfalle dem Fürstlichen Finanzcollegium specielle Vorschläge zu machen und dessen Genehmigung einzuholen. Die Führung der Cassen- und Controle-Bücher, sowie die Hauptcassen-Schlüssel dürfen sich niemals in einer Hand befinden.

§. 47.

Jahres-Rechnung. Die Hauptrechnung weist nach dem Muster I. bezüglich der Einnahmen das Soll, das Ist und den Rest aus dem Rechnungsbestande des vorigen Jahres und aus den Titeln des laufenden Einnahme-Etats, bezüglich der Ausgabe die wirklich verausgabten Summen des Ausgabe-Etats nach. Der Rechnungsbestand zerfällt in a) Baarbestand, b) Gewährschaften, c) Reste. Für die Titel der laufenden Einnahmen und Ausgaben Fürstl. Schw. Reichst. Gesetzsamml. XXI. II.

sind die Etats maßgebend. Jedem Titel des Einnahme-Soll und der Ausgabe wird eine Vergleichung mit der Summe der entsprechenden Etatposition beigefügt.

§. 48.

Special-Rechnungen. Die Hauptrechnung stützt sich durchgehend auf Specialrechnungen. Diese sind gegenwärtig folgende:

A. zum Ressort des Fürstlichen Ministeriums.

1) über die Ausgabe-Titel:

- a. Fürstliches Haus,
- b. Aufwand für Bundeszwecke und auf die auswärtigen Verhältnisse,
- c. Landesvertretung,
- d. Ministerium nebst den Landescollegien, der Hauptlandecasse und dem Revisionsbureau,
- e. Capelle,
- f. Wartegelder und Pensionen,

2) die Militair-Rechnungen:

- a. des Füsilier-Bataillon,
- b. des Invalidencorps.

B. zum Ressort der Fürstlichen Regierung.

3) über die Einnahme-Titel:

- a. Strafgeelder und } von den Justiz- und Verwaltungs-
- b. Sporteln } behörden.

und über die Ausgabe-Titel:

- a. Oberappellationsgericht,
- b. Appellationsgericht,
- c. Kreisgerichte,
- d. Justiz- und Verwaltungämter,
- e. Landrathämter.

4) über die Ausgabe-Titel:

- a. Gendarmerie,
- b. polizeiliche Nebenausgaben,
- c. Beförderung der Landeskultur und gewerbliche Unternehmungen,
- d. Medicinalwesen, mit Ausschluß des Kranken- und Irrenhauses (siehe sub 6 und 7),
- e. Armenwesen,
- f. Landesgrenzregulirung.

- 5) die Straßen-, Wasser- und Uferbau-Rechnung über
- Erhaltung der Straßen,
 - Straßen-Neubau,
 - Vicinal-Wegebau,
 - Ufer- und Wasserbau,
- 6) die Krankenhaus-Rechnungen:
- der Fürstlichen Ober- und
 - der Fürstlichen Unterherrschaft.
- 7) die Irrenhaus-Rechnung.
- 8) die Zucht haus-Rechnung.
- 9) die Landarbeitshaus-Rechnung.
- C. zum Ressort des Fürstlichen Consistoriums.
- 10) über die Ausgabe-Titel:
- Ephoral-Aufsicht,
 - Kirchliche Anstalten und Stiftungen,
 - Gymnasium,
 - Volksschulen,
 - Bibliothek,
 - Naturalienkabinet.
- D. zum Ressort des Fürstlichen Finanzcollegiums.
- 11) über die Einnahme-Titel:
- Verzugzinsen,
 - Fischerei-Ertrag,
 - Strafgelder und
 - Sporteln
- } von den obersten Landes-Verwaltungs-
Behörden,
- Ein-, Aus- und Durchgangszölle,
 - Uebergangsabgaben,
 - Branntweinsteuer,
 - Kunkelrübensfabrikationssteuer
- } zur Erfüllung,
- aus dem Münzregale,
 - aus dem Cassengeschäfte,
 - Zuögemein,
- und über die Ausgabe-Titel:
- Fischerei,
 - Bergwesen,

- a. Saline-Regal,
 - d. Wasser-Regal,
 - e. General-Inspection in Erfurt,
 - f. Rent- und Steuer-Remter,
 - g. Emolumente der Untereinnehmer,
 - h. Regie-Aufwand bei der Salzsteuer,
 - i. Steuer-Aufsicht,
 - k. Erlasse,
 - l. Caducitäten,
 - m. Gerichtskosten und Advocatengebühren,
 - n. Grenzregulirung und Vermessung der Domanial-Grundstücke,
 - o. Schuldenwesen,
 - p. Abgaben,
 - q. Melioration und selbstständige Verwaltung von Grundstücken,
 - r. auf das Rinzregal,
 - s. auf das Cassengeschäft,
 - t. Jugemein.
- 12) die Forst-, Jagd- und Flogrechnung über die Einnahme-Titel:
- a. Pachtgelder von Forstgrundstücken,
 - b. Forstertrag,
 - c. Ertrag der Scheitholzstöcke,
 - d. Jagdvertrag,
 - e. Fischereiertrag (von Waldbächen),
 - f. Triftgelder aus den Forsten,
- und über die Ausgabe-Titel:
- a. Forstverwaltung,
 - b. Scheitholzstöcke,
 - c. Jagdverwaltung,
 - d. Erlasse und Rückvergütungen,
 - e. Caducitäten,
 - f. Verlust an gestohlenen und eingelegten Hölzern,
 - g. Melioration von Forstgrundstücken,
- 13) die Baurechnung über die Ausgabebetitel:
- a. Hochbau,
 - b. Feuerversicherung,

14—20) die Einnahme-Rechnungen der Rent- und Steuer-Aemter Rudolstadt, Königst., Leutenberg, Stadtilm, Frankenhäusen, des Rentamtes Paulinzella und des Berg- und Rentamtes König.

21 und 22) die Rechnung über die Gewerke für Rechnung des Fideiuc., und zwar über das Eisenhüttenwerk in Raghütte und über den Gentherrbruch bei Grünau.

23) die Rechnung über die holsteinischen Güter Seedorf und Hornstorf.

Die Rechnungen sub 1, 3, 4, 5 und 10—13 werden unmittelbar von Fürstlicher Hauptlandescaße und zwar nach dem Muster für die Hauptrechnung, die übrigen von den betreffenden Specialcaßen gelegt.

§. 49.

Die Specialrechnungen müssen die Begründung jeder Einnahme- und den Zweck jeder Ausgabe-Post nachweisen. Jeder Titel erhält die Nummer des entsprechenden Titels in der Hauptrechnung mit der näheren Bezeichnung desselben. Die Gliederung in Untertitel und Unterabtheilungen erfolgt überall genau nach Vorschrift der Special-Clasß. Die Titel-Summen müssen sich genau an die Hauptrechnung anschließen.

§. 50.

Wenigstens. Der Hauptrechnung wird ein Verzeichniß über die Vorschüsse und Gewährschaften (§. 11) beigelegt, die einen Theil des Rechnungsbestandes bilden. Dasselbe weist den vorjährigen Rest, den Zuwachs, die Erledigung und den bleibenden Bestand jeder einzelnen Post nach.

§. 51.

Einnahme-Belege. Die Einnahme-Belege zu der von der Hauptlandescaße selbst zu legenden Specialrechnung unter № 3 des §. 48 bestehen in den Lieferchein von den Sportel-Cassen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, wie solche in der Verordnung vom 18. Januar 1856, das Sportelcassen-Rechnungswesen betreffend, vorgeschrieben sind. Zur Begründung der nicht händigen Einnahmen in der Specialrechnung unter № 11 bedarf es überall besonderer Anweisungen des Fürstlichen Finanzcollegiums.

Für die Forst-, Jagd- und Fischrechnung unter № 12 gelten als Belege die von den Forstämtern autorisirten Verzeichnisse und Rechnungsnachweisungen über:

- a. die Holz- und Lohnnutzung,
- b. die Harznutzung,
- c. die Eradnung,
- d. Moos- und Bodenstreu,
- e. verkauften Holzsaamen,

- f. Steinbruchs- und Sandgrubenzinsen,
- g. Pech- und Theerzinszinsen,
- h. unvorhergesehene Einnahmen bei der Forstverwaltung, ferner über:
- i. die Tristgelder,
- k. die Jagdverträge.

Der Ertrag aus der Scheitholzflöße hat sich auf eine besondere Naturalrechnung zu stützen, die der betreffenden Specialrechnung als Beilage anzufügen ist.

Die Pachtgelder von Forstgrundstücken werden, insoweit solche Pachtungen von längerer Dauer, als einem Jahre, treffen, speciell, insoweit aber nur einjährige Pachtungen in Frage kommen, summarisch auf Grund besonderer Verzeichnisse nach deren vorheriger Autorisation Seitens der Forstämter in Rechnung gestellt.

§. 52.

Ausgabe-Belege. Die von den Specialcassen eingerechneten Ausgabe-Belege sind in gleicher Weise, wie die unmittelbar von der Hauptlandescasse selbst ausgezählten, einzeln in die Specialrechnungen einzustellen und die Einrechnungs-Specificationen (§. 66) immer denjenigen Beleg-Bänden (§. 28) am Schlusse beizufügen, in welchen die Special-Belege sich befinden. Unterbelege zu Unterbelegen sind unstatthaft.

e) für die Rent- und Steuer-Ämter.

§. 53. 1

Ordnung. Die Rent- und Steuerämter erheben resp. verwalten innerhalb ihrer Bezirke die Einkünfte des Landes- und Cameralvermögens und die Steuern und Abgaben, sowie dieselben alle mit dieser Verwaltung verbundenen Ausgaben bestreiten.

Anlangend die indirecten Abgaben und das damit im Zusammenhange stehende Verhältniß zu dem Bezirks-Obersteuer-Controleur, sowie der oberherrschastlichen Rent- und Steuerämter zur General-Inspection in Erfurt und des Rent- und Steueramtes Frankenhäusen zum königlich Preussischen Haupt-Steueramte in Nordhausen, so gelten die betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und besonderen Instructionen.

§. 54.

Personal. Das Personale besteht aus je einem Vorstande und nach Bedürfniß aus einem Rentanten, einem oder zwei Assistenten, einem Copisten und einem Diener.

Der Vorstand ist für die treue und ordnungsmäßige Verwaltung zunächst verantwortlich und die übrigen Beamten sind seinen Anordnungen unterworfen, soweit nicht etwa die Mitverantwortlichkeit derselben eine Ausnahme begründet. Er erbricht und prä-

lenkt alle Gänge, vertheilt die Geschäfte, leitet die Terminverhandlungen, vollzieht alle Ausfertigungen und controlirt den Cassirer, wenn ihm ein solcher beigegeben ist, durch die Führung des Handbuchs und durch den Mitverschluß der Hauptcasse, während er, wenn dieß nicht der Fall, die Cassengeschäfte selbst zu besorgen hat.

Dem Rentanten liegen zunächst die Cassengeschäfte ob, indem er die Einnahmen und Ausgaben besorgt, das Tagebuch führt und die Handcasse unter alleinigem Verschluß, die Hauptcasse unter seinem Mitverschluß hält, ohne daß jedoch hierdurch seine Verwendung zu andern Geschäften ausgeschlossen ist.

Die Assistenten haben dem Vorstande bei den calculatorischen Arbeiten, Rechnungsaufstellungen, Ausfertigungen, beim Lehnwesfen u. s. w. Hülfe zu leisten, Protocolle, Registranden, Acten und, wenn der Vorstand zugleich Cassirer ist, auch die Gegenbücher resp. Controle zu führen.

Für die Copial- und Extractarbeiten wird den Rent- und Steuer-Beamten nach Bedürfnis ein Copist beigegeben, dessen Verwendung zunächst vom Vorstande abhängt.

Der Diener besorgt die Geschäftsgänge, die Bestellung der Ausfertigungen, den Transport der Gelder, das Reinigen und Feigen des Geschäftslocales und was ihm sonst aufgetragen wird.

§. 55.

Dienststunden. Das Personale ist verpflichtet, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeden Tag während der Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags im Geschäftslocale anwesend zu sein. In Fällen der Nothwendigkeit haben die Beamten übrigens auch außer den Dienststunden Geschäfte zu verrichten.

§. 56.

Urlaub und Vertretung. Für Urlaubsgesuche ist §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1850, den Civil- und Staatsdienst betreffend, maßgebend.

Wegen Vertretung der Cassengeschäfte resp. Cassencontrole hat der Vorstand seinen Urlaubsgesuchen specielle Vorschläge zur Genehmigung Seitens des Fürstlichen Finanzcollegiums beizufügen.

Die Vertretung der übrigen Beamten ordnet der Vorstand an, mit der Beschränkung jedoch, daß die Führung der Tage- und Handbücher, sowie die Hauptcasse-Schlüssel sich niemals in einer Hand befinden dürfen.

Nur bezüglich der Vertretung des Rentanten und der mit der gemeinschaftlichen Steuerverwaltung beschäftigten Beamten ist die Genehmigung des Fürstlichen Finanzcollegiums einzuholen.

§. 57.

Rechnung. Die Rechnungen der Rent- und Steuer-Aemter umfassen nur den Nachweis über die Soll-Einnahmen aus:

- 1) den Restüberträgen vom vorigen Jahre, und aus folgenden Etatspositionen:
- 2) Pachtgelder und Erträge von Domänen und einzelnen Grundstücken,
- 3) Fischerei-Ertrag,
- 4) Triftgelder,
- 5) Weischoß und Erbzinse,
- 6) Erlös für Zinsfrüchte,
- 7) Lehn- und Erbzinsgelder, und Lehns- u. Gebühren,
- 8) Frohn- und Dienstgelder,
- 9) Ablösungsrenten:
 - a. für Lehn- und Zinse,
 - b. für Frohnen,
- 10) Salzoll (Frankenhause),
- 11) Aus dem Wasserregale,
- 12) a. Privilegiengelder und Concessionzinsen,
 - b. Handwerksgefälle,
 - c. Gewerbesteuer und Hauszinsgelder,
 - d. Schankgelder und Concessionzinsen vom Bier- Wein- und Branntweinhandel u.
- 13) Strafzinsen,
- 14) Sporteln und Copialgebühren in Ablösungssachen,
- 15) a. Chaussee- und Brückengelder,
 - b. Nebenerträge von den Chausseen,
- 16) Grund- und Hausgenossensteuer,
- 17) Erbschaftsteuer,
- 18) Spielartenstempelsteuer,
- 19) Ein-, Aus-, und Durchgangsabgaben,
- 20) Uebergangsabgaben von Wein, Bier, Tabak u.,
- 21) Branntweinsteuer,
- 22) Rübenzuckerfabrikationssteuer,
- 23) Salzsteuer,

- 24) Brau- und Salzsteuer.
- 25) Weinbausteuer.
- 26) Tabak- und Tabakbausteuer.
- 27) Jungemein.

Die Salzsteuer (Nr. 23) stellt das Rent- und Steuer-Amt Rudolfsstadt für den ganzen Umfang der Fürstlichen Oberherrschaft in Rechnung, während die übrigen oberherrschaftlichen Rent- und Steuer-Aemter den vorjährigen Naturalbestand, die Anfuhr, den Verkauf und den bleibenden Vorrath der einzelnen Salzniederlagen summarisch und mit dem Bemerkten hinter der Linie notiren, daß die Beträge für das verkaufte a. Kochsalz, b. Viehsalz, c. Gewerbesalz an das Rent- und Steueramt Rudolfsstadt abgeliefert worden.

Da über die Erträge aus den Forsten, der Jagd und der Scheitholzflöße eine Specialrechnung unmittelbar bei der Hauptlandescasse gelegt wird, so haben die Rent- und Steuer-Aemter das bezügliche Rechnungsmaterial den Jahres-Lieferscheinen (§. 62) beizugeben resp. mit diesen zur Feststellung an Fürstliches Finanzcollegium einzufenden.

Auch die Einnahmen für die Landescreditcasse werden nicht in die Jahresrechnungen der Rent- und Steuer-Aemter aufgenommen, sondern sogleich nach ihrem Eingange speciell abgeliefert.

Ueber die Ausgaben wird eine Jahresrechnung ebenfalls nicht gelegt, vielmehr sind die Ausgabe-Belege nach den Bestimmungen des §. 66 vierteljährlich an die Hauptlandes- resp. Landescreditcasse einzurechnen.

§. 58.

Die Rechnung weist nach dem Muster K. in der §. 57 angegebenen Titelfolge den Betrag der Colleinahme, die nähere Begründung derselben und die Nummer des den Posten begründenden Belegs nach. Jedem Titel ist die im Etat für die Hauptlandescasse vorgeschriebene Titelsumme beizufügen. An der Schlusssumme jedes Titels werden die darauf bewirkten Ablieferungen auf Grund der desfallsigen Quittungen der Hauptlandescasse abgezogen und der bleibende Rest durch das Restverzeichnis (§. 60) speciell nachgewiesen.

Die Wiederholung aller Einnahmetitel erfolgt in der Weise, daß

- a. die Nummer und
- b. die Bezeichnung des Titels,
- c. die Seitenzahl der Rechnung,

Fürstl. Schv. Rudolfs. Gezejamml. XXI.

- d. die Sollcinnahme,
- e. die Istcinnahme resp. Ablieferung,
- f. der Rest

in je einer besondern Spalte nachgewiesen wird.

§. 59.

Naturalrechnungen. Bezüglich der Titel unter Aa 6, 11, 15a (§. 57.) werden der Rechnung noch besondere Naturalrechnungen und zwar über die Fruchtzinsen nach dem Muster der Geldrechnung und über die Wasserzoll- und Schauszertettel nach dem Muster

- L.** angefügt (§. 72). Beim Rent- und Steuer-Akte Rudolfsstadt kommt hierzu noch
- M.** die Rechnung über den Salzdebit der Fürstlichen Oberherrschaft nach dem Muster M.

§. 60.

Restverzeichnis. Die nach dem Rechnungsabschluss noch bestehenden Reste (§. 4) werden in ein nach den Rechnungstiteln geordnetes Verzeichniß zusammengetragen, welches

- a) die laufende Nummer,
- b) den Restbetrag,
- c) den Namen und Wohnort des Restanten,
- d) die Rechtfertigung des Restes

nachweist.

§. 61.

Vergleichung der Rechnung mit dem Etat. Dem Uebergabe-Berichte (§. 29) ist eine Vergleichung der einzelnen Titelsummen der Rechnung mit den Special-Etats nebst erläuternden Bemerkungen bezüglich der Mehr- oder Weniger-Einnahmen beizufügen.

§. 62.

Liefercheine. Ueber solche Einnahmebranchen, welche nicht mit in die Specialrechnung aufgenommen werden, wie über die Erträge der Forste, der Jagd und der Scheitholzstöcke, sind in der für die Rechnungsübergabe bestimmten Frist Liefercheine an die Hauptlandescasse einzufenden, welche das Soll der Einnahme, die hierauf bewirkten Ablieferungen und eine Vergleichung des Soll und Ist nachweisen. Diesen Liefercheinen ist das erforderliche Rechnungsmaterial als Beleg für die Soll-Einnahme (§. 51), sowie ein specielles Restverzeichnis nach Vorschrift des §. 60 beizufügen.

§. 63.

Einnahme-Belege. Die Einnahme-Belege (§. 28) bestehen entweder aus speciellen Anweisungen des Fürstlichen Finanzcollegiums oder aus Bescheinigungen und Verzeich-

nissen, die von den Rent- und Steuer-Beamten selbst, oder von andern Behörden ausgestellt und dem Fürstlichen Finanzcollegium zur Feststellung und Autorisation vorgelegt werden. Die von den Rent- und Steuer-Beamten selbst ausgestellten Belege sind immer vom Controleur und Cassirer zugleich zu unterschreiben, die von andern Behörden beigebrachten Belege aber einer möglichen Prüfung zu unterwerfen und, daß dies geschehen, mit dem „vidi“ des Vorstandes resp. Controleurs zu bescheinigen.

§. 64.

Unter Bezugnahme auf die im §. 57 genannten Titel gelten nachstehende specielle Bestimmungen und werden folgende Belege erfordert:

- zu 5 und 8. über die nicht ständigen Erbzinsen, Frohn- und Dienstgelder: Verzeichnisse von den Gemeinde-Vorständen;
- zu 6. über den Erlös für Zinsfrüchte: Verzeichnisse von den Rent- und Steuer-Beamten auf Grund der monatlichen Fruchtextracte (§. 70). Die zu festen, ständigen Preisen entrichteten Fruchtzinsen, sowie der Werthbetrag für die abgegebenen Deputatfrüchte sind indeß nicht mit in die jährlichen Fruchtverkauf-Specificationen aufzunehmen, sondern kommen unter Hinweisung auf die Fruchtrechnung (§. 59) als ständige Posten speciel in Einnahme. Nur die Preisbestimmung für Frucht-Deputate bedarf einer Anweisung Seitens des Fürstlichen Finanzcollegiums als Rechnungsbeleg;
- zu 7 und 17. über die Lehns- und Erbzelder, Lehn-, Ab- und Zuschreibgebühren und über die Erbzinssteuer: vierteljährige Verzeichnisse von den Justizämtern;
- zu 10. über den Salzzoll: vierteljährige Bescheinigungen vom Salzzollamt;
- zu 11. über den Wasserzoll resp. die Floßzinsen von der Schwarz-, Loquith und Serbitz: jährliche Verzeichnisse der betreffenden Forsteien über die geklopften Hölzer.

Die Einnahme von der Saale stützt sich auf die vierteljährigen Lieferheine der Unter-Einnahmer und auf die Wasserzollzettel-Rechnung (§. 59);

- zu 12b. über die Handwerksgefälle: Duplicate von den Jahresrechnungen der Zünften, als deren Unterbelege die Erlaßheine der Verwaltungsämter zu betrachten sind, und über die Siegelgelder von fremden Leuten bei Stadtilm: ein Jahres-Verzeichniß des Obermeisters der Tuchmacher-Zunft daselbst;
- zu 12c. u. d. über die Gewerbesteuer, die Hausfr- und Schankgelder u., soweit die letzteren nicht ständige Posten sind: jährliche Verzeichnisse von den Verwaltungs- resp. Landrathsdämtern;

- zu 14. über die Sporteln von Schauffeegelder-Abonnementen, Brauamalgsteuerfixations-Verträgen zc. und über die Copialgebühren von Ablösungs-Verträgen: viertel-jährige Verzeichnisse von den Rent- und Steuer-Ämtern;
- zu 15a. über die Schauffee- und Brückengelder: vierteljährige Lieferstrome der Einnehmer, mit Bezugnahme auf die Zettelrechnungen (§. 59); über die Abonnementsgelder: specielle Anweisungen des Fürstlichen Finanzcollegiums, und über die Schauffeegelder von Extraposten: Bescheinigungen resp. Verzeichnisse der Postbehörden;
- zu 15b. über die Nebenverträge von den Schauffeen: 1) Gradnutzung, 2) Obfnutzung u. s. w., in soweit nicht ständige Pachtgelder in Frage kommen: die Verkaufsprotocolle der Fürstlichen Rent- und Steuer-Ämter; 3) über Strafgerlder wegen straßenpolizeilicher Vergehen: Jahresverzeichnisse der Rent- und Steuer-Ämter mit dem Atteste der Straßenoberaufsicher;
- zu 16. über die Hausgenossensteuer von Stadtilm: ein Jahresverzeichnis vom Stadtrathe daselbst;
- zu 18. über die Spielkartenstempelsteuer, sowie
- zu 19—21. über die gemeinschaftlichen Zölle und die Branntweinsteuer vierteljährige Extracte aus den rent- und steueramtlichen Hebe- und Anmeldeeregistern;
- zu 22. über die Rübenzuckerfabrikations-Steuer gleiche Extracte je nach den Betriebsperioden vom Januar, Februar zc. und vom September bis Jahreschluss;
- zu 23. über die Salzsteuer bezüglich der Fürstlichen Unterherrschaft: die Rechnungen resp. Extracte des Saline-Controleurs. Bezüglich der Fürstlichen Oberherrschaft haben die übrigen Rent- und Steuer-Ämter die Salzdebitgelder mit den Rechnungen der Niederlagsvorsteher nach deren vorheriger Prüfung an das Rent- und Steuer-Amt Rudolstadt einzusenden, welches diese Rechnungen als Belege zu der Normalrechnung über den Salzdebit (§. 59) verwendet;
- zu 24. über die Brauamalgsteuer: vierteljährige Extracte aus den Hebe- und Anmelde-Registern unter specieller Angabe der einzelnen Brauereien, wie dies auch in der Rechnung selbst zu gesehen hat;
- zu 25. über die Weinbausteuer und
- zu 26. über die Tabackbausteuer: jährliche Extracte aus den Heberegistern.

§. 65.

Als Belege zu den Lieferstrome über die Forst- und Jagdverträge (§. 62) dienen Abschriften von den halbjährigen Forstmanualen jedes Forstes (Heberegister über die

Holz- und Lohnung) und die speciellen jährlichen Verzeichnisse und Rechnungsnachweisungen, wie solche §. 51 unter b—k genannt worden.

Sämmtliche Rechnungen und Verzeichnisse müssen mit der Unterschrift der betreffenden Forstleuten und mit der Autorisation des Forstamtes versehen sein.

Bezüglich der Fürstlichen Unterherrschaft werden die Belege über die Forst- und Jagdverträge von den Forstleuten ausgefertigt.

§. 66.

Einrechnung der Ausgabe-Belege. Am Schlusse jedes Quartals und spätestens nach Ablauf von 4 Wochen hat die Einrechnung aller Ausgabe-Belege in einem nach den Titeln der Special-Klats geordneten Verzeichnisse zu erfolgen, zu welchem Zwecke die Belege jedes einzelnen Titels möglichst systematisch zu ordnen, in Specificationen zusammenzustellen und zur Vorrevision und Feststellung an die ressortirenden Fürstlichen Landescollegien einzusenden sind. Jede Specification hat in der Ueberschrift den Titel nebst Titelnummer, das Quartal der Einrechnung und die einrechnende Cassenstelle, im Uebrigen aber den Betrag jedes Belegs, den Zweck der Ausgabe und den Namen des Empfängers, sowie endlich die fortlaufende Nummer der Belege nachzuweisen. Diese Nummer wird auf dem Belege selbst in der obern linken Ecke notirt, wie dieß bezüglich der Nummern des Tagebuchs in der untern linken Ecke und bezüglich der Titel- und Beleg-Nummern des Handbuchs in der Mitte des untern Randes zu geschehen hat. Die Feststellung der Einrechnungs-Specificationen erfolgt durch die Unterschrift Seitens des Präsidiums des ressortirenden Landescollegiums mit dem Beifügen „genehmigt.“

§. 67.

Halbhaltung der statistischen Verwaltungskosten. Behufs einer fortwährenden Controle sind alle Verwaltungskosten in ein für jedes Rechnungsjahr neu anzulegendes Verzeichniß einzutragen, welches den zur Autorisation an Fürstliches Finanzcollegium einzusendenden Belegen jedesmal beigelegt und summiert werden muß.

§. 68.

Vogelbücher und Lehnaufschichten. Ueber die grundherrlichen Gefälle an Weshof, Erbzinsen, Lehn- und Erbgehaltern, Frohn- und Dienstgeldern und Ablösungsrenten führen die Rent- und Steuerämter außer den Hebebüchern noch besondere Lagerbücher, in denen die belasteten Stücke nebst deren Besitzern verzeichnet sind. Jede Besitzveränderung ist im Lagerbuche unter Beifügung des Namens der neuen Besitzer und unter Bezeichnung der Erwerbssurkunden, sowie des Kauf- oder Würdungspreises genau zu bemerken und außerdem unter Extrahirung der belasteten Stücke in das Lehn-

gelder-Hebebuch (Lehn Nachrichten) chronologisch einzutragen. Das dabei fällige Lehn- und Erbegeld, sowie die Lehn-, Ab- und Zuschreibgebühren sind auf den Erwerbsdocumenten, nach vorheriger Prüfung der in diesen eingestellten Abgaben zu liquidiren und gleichzeitig in die Soll-Spalte der Lehn Nachrichten vorzumerken. Die erfolgte Vereinnahmung des Lehngeldes zc. in der Rechnung wird durch Beifügung des Quartales und Jahres, in welchem der betreffende Lehnfall in die justizamtlichen Lehn-Verzeichnisse eingestellt ist, in den Lehn Nachrichten bemerkt. Die Rent- und Steuer-Aemter haben für die baldmöglichste Erledigung der rückständigen, d. h. der noch nicht in die justizamtlichen Lehnverzeichnisse aufgenommenen Besitzveränderungsfälle Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke von Jahr zu Jahr Extracte an die betreffenden Justizämter zu geben.

§. 69.

Landboden-Verwaltung. Die zur Aufbewahrung der Fruchtzinsen bestimmten Räume sind unter doppeltem Verschlusse zu halten, so daß die beiden mit der Fruchtboden-Verwaltung beauftragten Beamten nur in Gemeinschaft die Böden betreten können. Die Wahl der Beamten zu dieser Verwaltung wird für jedes Rent- und Steuer-Amt vom Fürstlichen Finanzcollegium getroffen. Die einzuhobenden Fruchtzinsen dürfen nur in gutem, möglichst gereinigtem und trockenem Zustande und über richtiges Maß angenommen werden. Nur in dringenden Fällen und in Beträgen bis zu 1 Meße ist den Rent- und Steuer-Aemtern gestattet, ohne vorherige Genehmigung des Fürstlichen Finanzcollegiums Fruchtzinsen in Gelde und zwar zum jedesmaligen mittlern Marktpreise mit Rückrechnung von 10 Prozent anzunehmen. Die eingehobenen Früchte sind in Haufen von 1 bis höchstens 2 Fuß gleichmäßiger Tiefe zu bringen, diese sauber anzukehren und zeitweise, namentlich zur Zeit der Baumbüthe, zu Vermeidung eines üblen Geruchs zc. umzustossen, die Böden selbst aber reinlich und luftig zu halten. Wegen des nöthigen, öfters zu wiederholenden Ausweizens und wegen Abstellung etwaiger Defecte in den Dachungen, sind die erforderlichen Anträge zeitig bei den Fürstlichen Bauämtern zu stellen.

§. 70.

Vuchführung bei der Fruchtboden-Verwaltung. Jede Fruchteinnahme und Ausgabe ist nach ihrer Gattung sofort in ein Frucht-Manual nach dem Muster N. einzutragen. Dasselbe umfaßt auch die in Feld eingehobenen Früchte (§. 69), ist in Einnahme und Ausgabe monatlich abzuschließen und der jedesmalige Bestand auf den nächstfolgenden Monat überzutragen. Spätestens 3 Tage nach dem Schlusse jedes Monats wird ein Extract

aus dem Manuale bei Fürstlichem Finanzcollegium eingereicht, aus welchem bezüglich der Einnahme der einzelnen Fruchtgattungen

- a. der übertragene Vorrath,
- b. die Summe der in Natur und
- c. der in Geld eingehobenen Früchte,

bezüglich der Ausgabe

- a. die Deputate,
- b. sonstige unentgeltliche Naturalleistungen,
- c. die verkauften Früchte unter Beifügung des Preises und des dochfalligen Erlöses

und endlich die bleibenden Vorräthe hervorgehen. Die Fruchttracte sind außer vom Vorstande auch noch von den mit der Fruchtboden-Verwaltung speciell beauftragten Beamten zu unterzeichnen. Ueber den Fruchtverkauf, sowie über die zu unbestimmten Preisen in Gelde eingehobenen Früchte wird am Jahreschlusse auf Grund der Fruchttracte ein Verzeichniß (Fruchtverkaufs-Specification) als Rechnungsbeleg extrahirt (§. 64).

§. 71.

Umsatz. Zur Ermittlung des Einmaßes werden die Fruchtvorräthe jährlich einmal, am besten zu einer Zeit, in welcher die Böden am wenigsten gefüllt sind, nachgemessen und das Resultat auf Grund des Vermessungsprotocollles nebst einer Vergleichung mit dem *Soß-Vorrathe* nach dem Fruchtmanuale und einer Berechnung des Einmaßverhältnisses zu der von Vermessung zu Vermessung stattgehabten wirklichen Natural-Einnahme an Fürstliches Finanzcollegium behufs der Abschreibung des Einmaßes einberichtet.

§. 72.

Wassergoll- und Schauffee- und Brückenjelder-Einnehmer hält der mit der Cassencontrole beauftragte Beamte unter Verschluss. Derselbe giebt die Zettel nach Bedürfnis, jedoch in der Regel nicht in Partien unter $\frac{1}{2}$ Buch, an die Einnehmer ab, erhebt, wenn die Nothwendigkeit es fordert, neue Vorräthe aus dem Hauptdepot und führt über Zu- und Abgang Buch nach dem Muster O. und zwar getrennt für die Wassergoll- und für **O.** die Schauffee- und Brückenjettel.

Ueber die an die Einnehmer abgegebenen Zettel und über die von denselben erfolgten Baarlieferungen werden doppelte Contobücher nach dem Muster P. geführt, **P.** von denen das eine in den Händen des Einnehmers, das andere gleichlautende, vom

Einnehmer jedesmal zu unterschreibende Exemplar beim Rent- und Steuer-Amt bleibt. In gleicher Weise werden über die aus dem Hauptdepot bezogenen Zettel doppelte Bücher geführt, diese Bücher am Ende jedes Jahres abgeschlossen und der bleibende Vorrath ins nächste Jahr übertragen. Die Rechnungslegung! erfolgt nach Vorschrift des §. 59.

§. 73.

Registrande. Alle eingehenden Schriftstücke, insofern solche nicht in Rechnungsmaterialien bestehen, sind in eine Registrate nach dem Muster einzutragen, wie solches durch besonders gedruckte Formulare vorgeschrieben ist. In dieser Registrate muß auch die Erledigung der Sache bei der betreffenden Nummer bemerkt werden, ebenso der Name des mit der Bearbeitung beauftragten Beamten.

Für die Verwaltung

- a. der gemeinschaftlichen indirecten Steuern und Zölle,
- b. der privativeen Steuern und
- c. der Cameral-Revenüen,

bestehen selbstständige Registrate. Spätestens am Schlusse jedes Monats hat der Vorstand die Registrate zu revidiren und die unerledigten Nummern behufs der baldigen Erledigung zu extrahiren.

§. 74.

Repositorien. Die Repostur der gemeinschaftlichen Abgaben- und Steuerverwaltung ist auch räumlich getrennt von der Repostur der übrigen Rent- und Steueramts-Verwaltung zu halten. Sämmtliche Acten sind in Repertorien mit kurzer Angabe des Inhalts einzutragen, aus denen das Locat und die Nummer jedes Actenstückes zu ersehen ist.

d. für die Rentämter.

§. 75.

Der Geschäftskreis der Rentämter zu Paulinzella und König beschränkt sich auf die Erhebung und Verwaltung von Einkünften des Cameralvermögens und auf die Bekreitung aller mit dieser Verwaltung verbundenen Ausgaben innerhalb ihrer Bezirke. Die Rechnungen umfassen deshalb nur die im §. 57 unter A 1—12 b, 14 u. 27 genannten Titel. Bei König sind unter A 10 die Gefälle aus dem Bergregale in die „Berg- und Rentamts-Rechnung“ aufzunehmen und in folgende Unter-Titel zu scheiden:

- a. Quatembergeld,
- b. Fahr- und Revisionsgebühren,
- c. Zehnten,
- d. Sturz-, Wiege- und Zehntnergebühren,
- e. Ertrag der Freiluxe und
- f. Insgemein.

Die Verg- und Rentamtdrechnung weist diese Revenüen von den einzelnen Gruben und Brüchen nach und hat als Belege die speciellen Gruben zc. Rechnungen.

§. 76.

Da das Personale der Rentämter nur aus je einem Beamten besteht, so bleiben die Bestimmungen wegen des doppelten Verschusses der Hauptcasse (§§. 15, 22 u. 25) außer Anwendung. Der Einzel-Beamte hat neben den Tagebüchern gleichzeitig auch die Handbücher zu führen.

e. für die Forstkassen.

§. 77.

Insoweit nicht die Einnahmen und Ausgaben des Forstwesens den Rent- und Steuerämtern zur Beforgung übertragen sind, wie dieß gegenwärtig namentlich nicht bezüglich der Waldforste der Fall ist, bestehen besondere Forstkassen, für welche in rechnerischer Beziehung die Bestimmungen der §§. 62 u. 65 gelten.

§. 78.

Anlangend die specielle Führung und den Abschluß der Forstmanuale, die Zuziehung eines Cassenbeamten zu den Holzabpostungen und die Einhebung der Forst-revenüen überhaupt, so haben die Forstkassen, sowie auch die Rent- und Steuer-ämter, den Anordnungen der Forstämter Folge zu leisten.

Nudolstadt, den 23. Juli 1860.

Fürstl. Schwarzb. Finanz-Collegium.

v. Ketelhödt.

§. Weiterung.



1860.

B. Tagebuch

a) für die Hauptlandes- und Landescreditcasse.

Datum.	Kauf. N. M.	Betrag der Zahlung.	Bezeichnung des Titels.	Name und Wohnort des Zahlers resp. Empfängers.

b) für die Specialcassen.

Datum.	Kauf. N. M.	Betrag der Zahlung.	Bezeichnung des Titels.	Name und Wohnort des Zahlers resp. Empfängers.	Zeit oder N. M. des Vorkaufs.	Kauf. N. M. in Sambande.

Nur im Eintrags-Tagebuche.

C. **Handbuch**

a) für die Hauptlandes- und Landescreditaasse.

Datum.	Kauf. id.	Betrag der Zahlung.	Name und Wohnort des Zahlers resp. Empfängers.

b) für die Specialcassen.

Datum.	Kauf. id.	Betrag der Zahlung.	Name und Wohnort des Zahlers resp. Empfängers.	M. des Logibuchs.

E. Cassen-Heberflcht.

Rechnungsjahr 18..

Cassen-Heberflcht
der Fürstlichen
für den Monat 18..

		<p>Einnahme nach dem Abschlusse des Tagebuchs und nach Ausweis des Extractes aus dem Handbuche sub a.</p> <p>Ausgabe nach dem Abschlusse des Tagebuchs und nach Ausweis des Extractes sub b.</p>
		<p>Bestand.</p> <p>Obiger Bestand wird gewährt durch: Baarschaft, und zwar: " " " in der Hauptcasse. " " " in der Handcasse. Gewährschaften.</p>
		<p>Summa.</p> <p>..... den 18.. Fürstl. Schwarzburg..... Controleur. Cassirer.</p>

Zum Muster E.

Extract aus dem Handbuche
I. für die Hauptlandes- und Landeseredit-Kasse.
a. Einnahme.

Fl.	Kr.	Gr.	Fl.	
0	0	0	1.	Rechnungsbestand.
0	0	0	2.	aus der Substanz des Grundbesizes.
0	0	0	3.	Ablösungscapitalien u. f. w.
<hr/>				
0	0	0		Summa.
<hr/>				
				b. Ausgabe.
0	0	0	1.	auf die Substanz des Grundbesizes.
0	0	0	2.	auf Erwerbung von Gerechtigkeiten u. Ablösung von Reallasten u. f. w.
<hr/>				
0	0	0		Summa.

Zum Rufer E.

Extract aus dem Handbuche.

2. für die Specialcassen.

a. Einnahme.

Ganze Pf.-Einnahme.			Th.	für Rechnung der k. Landescreditcasse. 2. aus der Substanz des Grundbesitzes	Darauf sind abgeliefert:		
0	0	0			0	0	0
0	0	0		3. Ablösungscapitalien u. f. w.	0	0	0
				für Rechnung der k. Hauptlandescasse.			
0	0	0		1. Rechnungsbestand	0	0	0
0	0	0		2. Verzugszinsen	0	0	0
0	0	0		3. Pachtgelder von Domänen u. f. w. u. f. w.	0	0	0
0	0	0		Summ. Hiervon ab:			
0	0	0		an Ablieferung, bleiben:			
0	0	0		Bestand, welcher dem Abschlusse des Ein- nahme-Tagebuchs gleichkömmt.			

b. Ausgabe.

0	0	0		für Rechnung der k. Landescreditcasse.			
0	0	0		1. auf die Substanz des Grundbesitzes.			
				2. auf Erwerbung von Gerechtsamen. u. f. w.			
				für Rechnung der k. Hauptlandescasse.			
0	0	0		1. Besoldung der Justiz- und Verwaltungsämter.			
0	0	0		2. Gendarmerie. u. f. w.			
0	0	0		Summa, welche dem Abschlusse des Tagebuchs gleichkömmt.			

k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien.

14

F. Kapitalbuch dera. über die **Actio-Capitalien**

Capital M.

Zu leistende Zahlung.			Befristete Zahlung.				
Zinsen.		Kapitalstamb.	Zinsen.	Kapital.	Datum.	Tagebuch M.	Rechnungs- jahr.
Befristete- Termin.	Betrag.						

b. über die **Actio-Capitalien**

Capital M.

Nummer der Ken- tenjah- lung.	Zu leistende Zahlung.			Repartition auf Zins.	Capitaltilgung.	Capital- Stamb.
	Termin.	Betrag.				
	1. April 18..					
	1. Oct. 18..					
	1. April 18..					
	1. Oct. 18..					

c. über die **Passiva**

Num- mer.	Des Darlehens Name und Wohner.	Datum der Darlebung u. der Zinsen- fälligkeit.	Capital.		
			Betrag.	Rückzahlung. Betrag.	Datum.

Landes-Creditcasse.
mit einfacher Verzinsung.

Bemerkungen.

mit Rententilgung.

Fol.

Datum.	Tagbuch N.	Geleistete Zahlung.				Redn. Jahr.	Tilgungsplan.	Bemerkungen.
		Betrag im Einzelnen.		in Summa				
							a. Capitalbetrag fl. fr. b. Capitalzins pro Cent c. Tilgung. d. Jähr. Rentenbetrag fl. fr. e. Anzahl der Rentenzahlungen: f. Erste Rentenzahlung: g. Letzte Rentenzahlung: h. Lauf des Schuldzinses: i. Betrag desselben: fl. fr.	

Capitalien.

Zinsfuß.	Jahresbetrag der Zinsen.	Geleistete Zinsen.				
		18..	18..	18..	18..	18..

14

G. Kapital-Aufnahme-Buch der Landescreditcasse.

Datum.	Kant. -N ^o .	Kapital-Betrag.	Zins- fuß.	Name und Wohnort des Darlehens.	Ziguum des Präsidiums vom F. Finanzcollegium.

H. F. e b e n
 der Landescreditcasse über die Zins- und Tilgungsrenten.

Jahresrente.

Capital M.

Bemerkungen.	Laufende M der halbjähr. Rente.	Fälligkeitst- Termin.	Der geleisteten Zahlung		
			Datum.	Zahl- id.	Betrag.
a. Capitalbetrag fl. fr. hfl.					
b. Capitalzins pro Cent		1. April 18..			
c. Tilgung		1. Oct. 18..			
d. Betrag der halbjähr. Rente fl. fr.					
e. Anzahl der Rentenzahlungen:		1. April 18..			
f. Erste Rentenzahlung:		1. Oct. 18..			
g. Letzte Rentenzahlung:					
h. Kauf des Stückzinses:					
i. Betrag desselben:					

I. Hauptrechnung der Hauptlandescaſſe.

a. Einnahme.

Titel-Überschrift.

Soll.			Nachweis durch die Special- Rechnungen.	Haben.			Rest.		
fl.	kr.	sch.		fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
			Summa.						
			nach dem Etat, folglich:						
			{ Mehr- Weniger- } Einnahme.						

b. Ausgabe.

Titel-Überschrift.

fl.	kr.	sch.	Nachweis durch die Special- Rechnungen.
			Summa.
			nach dem Etat, folglich:
			{ Mehr- Weniger- } Ausgabe.

K. Rechnung der Rent- und Steuer-Aemter.

Fol. 8. Thl.

Titel-Überschrift.

			Betrag, M.

M. Rechnung über den Salzdebit in der Fürstl. Oberherrschaft.

Zauf. M.	Salzniederlagen.	Vorrath.			Anfuhr.			Ganze Einnahme.			Verkauf.			Bleibt Vorrath.			Bemerkungen.
		Koch-	Bieh-	Werbe-	Koch-	Bieh-	Werbe-	Koch-	Bieh-	Werbe-	Koch-	Bieh-	Werbe-	Koch-	Bieh-	Werbe-	
		Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	

Nachweis über die Anfuhr und den Verkauf.

a) Kochsalz.

Bei den Salzniederlagen zu:

In den Monaten.	Nudolstadt.		Blankenburg.		Königssee.		Kaphütte.		Oberweißbach.		Reutenberg.		König.		Stadtilm.	
	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.	Anfuhr.	Verkauf.

Im Quartale.

b) Viehsalz.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Im Quartale.

c) Gewerbefalz.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



N. Frucht-Manual der Rent- und Steuer-Beamten.

Fruchtgattung.

a. Einnahme.

Datum.	Kauf. N ^o .	Betrag.			Name und Wohnort des Besitzungsflüchtigen.	Betrieb pag.
		sch.	un.	rs.		

b. Ausgabe.

Datum.	Kauf. N ^o .	Betrag.			Name und Wohnort des Empfängers.	Preis für die Ueberl.	Selbstbetrag.	N ^o des Einnahmeregisters
		sch.	un.	rs.				

O. Manual der Rent- und Steuerämter
über die Chauffee- (Wasserzoll-) Zettel.

Datum.	Zu- resp. Abgang	1 Xr. Buch.	1 Xr. Buch.	1 Xr. Buch.	1 Xr. Buch.	2 Xr. Buch.	3 Xr. Buch.	4 Xr. Buch.	5 Xr. Buch.	n. f. m.

Inhalts-Übersicht.

Generelle Bestimmungen.			
Organisation und Aufsicht . . . §. 1		Personale	35
Geldverkehr.		Dienststunden	36
Legitimation	2	Urlaubs-Vertretung	37
Erhebung der Einnahmen	3	Rechnung §§. 38	39
Kasse	4	Kapitalkücher	40
Quittungen	5	Quittungen	41
Ausgaben	6	Acten	42
Form der Ausgabe-Belege	7	Hauptlandescasse.	
Attest	8	Geschäftskreis	43
Revision	9	Personale	44
Autorisation	10	Dienststunden	45
Vorschüsse u. Abschlagszahlungen	11	Urlaub und Vertretung	46
Zahlungsmittel	12	Hauptrechnung	47
Verpachtung der Gelber §§. 13	14	Specialrechnungen §. 48 u.	49
Aufbewahrung der Gelber	15	Gewährschaftsrechnung	50
Ablieferung	16	Einnahme-Belege	51
Zuschüsse	17	Ausgabe-Belege	52
Verantwortlichkeit der Cassenbeamten und Verpflichtung bei Feuergefahr §. 18		Rent- und Steuerämter.	
Buchführung.		Geschäftskreis	53
Lehrbücher	19	Personale	54
Tagebuch	20	Dienststunden	55
Handbuch	21	Urlaub und Vertretung	56
Hauptcassienbuch	22	Rechnung §§. 57	58
Gewährschaftsverzeichniß	23	Naturalrechnungen	59
Allgemeine Buchführungsregeln	24	Kasserverzeichniß	60
Rechnungslegung.		Vergleichung der Rechnung mit dem Etat	61
Cassen-Übersichten	25	Pfefersteine	62
Rechnungsabschluß	26	Einnahme-Belege §§. 63-65	63-65
Rechnungsform	27	Einnahme der Ausgabe-Belege	66
Rechnungsbelege	28	Einhaltung der etablierten Verwaltungskosten	67
Rechnungs-Übergabe	29	Lagerbücher und Rechnungsrichtern	68
Revisionverhandlungen	30	Fruchtboden-Verwaltung, Buchführung, Frucht-Extrakte und Einnahm §§. 69-71	69-71
Repositur.		Wasserzell- und Chausseezettel	72
Acten §§. 31-33		Registrande	73
Specielle Bestimmungen.		Acten-Repositur	74
Landescréditcasse		Rentämter §§. 75 u. 76	75 u. 76
Geschäftskreis §. 34		Forstcassen §§. 77 u. 78	77 u. 78

N. XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. August 1860, den Beitritt des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Gouvernements zur Papiergeld-Convention vom 21. Januar 1856 betreffend.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung ist der zwischen den Gouvernements von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft vom 21. Januar 1856 (Ges.-Samml. 1856, S. 89 ff.) beigetreten. Mit Rücksicht hierauf haben **Serenissimus** gnädigst beschlossen, daß das Staatspapiergeld des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen von dem in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 1856 (Ges.-Samml. 1856, S. 92) enthaltenen Verbote gegen fremdes Papiergeld für den Umfang des Fürstenthums nunmehr definitiv ausgeschlossen sein soll.

Vorstehendes wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 8. Februar 1856 (Ges.-Samml. 1856, S. 97, und, was die Anowechselungscaße im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen anlangt, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1856 (Wochenblatt 1856, 7. Stück und Frankenhäuser Intelligenzblatt 8. Stück) ammit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 17. August 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

N. XVIII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 5. September 1860, die Preisveränderung
mehrerer Arzneimittel betreffend.

Die Steigerung der Einkaufspreise mehrerer Drogen und Präparate hat eine
entsprechende Erhöhung der Tagpreise verschiedener Arzneimittel nöthig gemacht. Es
werden deßhalb die hienach abgeänderten, mit dem 17. dieses Monats in Kraft
tretenden Tagpreise andurch zur Nachachtung veröffentlicht.

Mudolstadt, den 5. September 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

K. H. Vater.

Preis-Veränderungen der Arznei-Lage
(September 1860).

	Gewicht.	kr.	flkr.	Sgr.	Pl.
Chinium hydrochloratum	1 Scrup.	30	—	8	8
phosphoricum	—	43	—	12	4
purum	—	40	—	11	8
sulphuricum	—	21	4	6	2
„ neutrale	—	43	—	12	4
valerianicum	1 Gran	2	—	—	8
Crocus	1 Drachme	27	—	9	—
concis.	—	32	—	10	6
subt. pulv.	—	40	—	12	10
Elixir ad longam Vitam	1 Unze.	12	—	3	10
Proprietatis Parac.	—	21	—	7	—
Empl. de Galbano croc.	—	32	—	10	8
oxyrococum	—	40	—	13	4
Extract. Croci	1 Drachme	54	—	18	—
Spiritus camphorato- croc.	1 Unze	8	—	2	8
Syrup. Croci	—	11	—	3	8
Tinct. Croci	1 Drachme	6	—	2	—
Opii crocat.	—	7	—	2	—



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1860.

№. XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. August 1860, die mit verschiedenen auswärtigen Gouvernements getroffenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenpässen betreffend.

Zwischen dem hiesigen Gouvernement und den Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen sind Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den competenten Behörden ausgestellten Leichenpässe dahin getroffen worden, daß der Transport von Leichen aus und nach den beiderseitigen Landen und durch dieselben auf Grund solcher Leichenpässe gegenseitig gestattet sein soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sind

- 1) im **Königreich Preußen:**
die königlichen Landräthe;
- 2) im **Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:**
die Großherzoglichen Bezirksdirectoren;
- 3) im **Herzogthume Sachsen-Meiningen:**
für die Residenz Meiningen der Residenz-Polizeidirector, sonst die Herzoglichen Verwaltungämter;
- 4) im **Herzogthume Sachsen-Altenburg:**
die Herzogliche Landesregierung zu Altenburg;

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXI.

16

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. September 1860.

5) im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
die Fürstlichen Landräthe.

Rudolstadt, den 31. August 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Bertram.

N. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. September 1860, die Abänderung und Erweiterung der Vorschrift des Art. 8 der zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg unterm 9./5. November 1858 erneuerten Uebereinkunft zur Beförderung der Strafrechtspflege vom 14./28. März 1832 betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sächsischen Ministeriums zu Altenburg ausgetauscht worden ist, mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1858 (Ges.-Samml. 1858, S. 243) anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. September 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Bertram.

Die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt haben sich zu einer Abänderung und Erweiterung der Vorschrift im Art. 8 der unterm 9./5. November 1858 erneuerten Uebereinkunft zur Beförderung der Strafrechtspflege vom 14./28. März 1832 in folgender Weise vereinigt.

I

In allen Civil- und Criminalrechts-Sachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unermöglichten Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen portel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

II.

Den von einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Siftirung von dem requirirenden Gericht sofort verabreicht werden.

III.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, oder ist ein bestimmter Angeschuldigter nicht vorhanden, so sind diese beiden Fälle dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Hoheit des Herzogs zu Sachsen-Altenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 25. August 1860.

Rudolstadt, den 1. September 1860.

Herz. Sächf. Ministerium.

Fürstl. Schw. Ministerium.

(L. S.) (gez.) v. Larisch.

(L. S.) (gez.) v. Bertrab.

N. XXI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung und des Fürstlichen Consistoriums vom 7. September 1860, betreffend die Instruction für die Leichenwärtnerinnen.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird hiermit nachfolgende Instruction für die Leichenwärtnerinnen ertheilt, welche fortan an die Stelle der für die Oberherrschaft ertheilten und im 7. Stück des Wochenblattes vom Jahre 1836 bekannt gemachten Anweisung und der für die unterherrschaftlichen Leichenwärtnerinnen unter'm 17. Januar 1794 erlassenen Instruction zu treten hat.

§. 1.

Die Leichenwärtnerin hat sich, sobald sie zu einer Leiche gerufen wird, unverzüglich einzufinden. Wird sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse davon abgehalten, so hat sie die Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche für die Herbeifolung der Leichenwärtnerin aus einem der nächsten Orte oder einer andern passenden Person sorgen muß.

Bei der Leiche eines nicht über 6 Wochen alten Kindes kann auch eine Hebamme den Dienst der Leichenwärtnerin versehen.

§. 2.

Bei ihrer Ankunft hat die Leichenwärtnerin zunächst genau und sorgfältig zu untersuchen, ob der Tod wirklich eingetreten ist.

Die Kennzeichen des wirklichen Todes sind: die Herz- und Athembewegungen haben aufgehört; der Glanz des Auges ist erloschen; das Sehloch (die Pupille) unbeweglich; der Augapfel weich und beim Fingerdruck nachgiebig; ferner Erschlaffung aller Muskeln; später Steifheit und Verkürzung derselben (Leichenstarre); Abplattung der Weichtheile, mit welchen die Leiche aufliegt. Der ganze Körper ist erkaltet (Totenkälte); an verschiedenen, und zwar insbesondere den abhängigsten Körperstellen, namentlich auf dem Rücken, erscheinen bläulichrothe Flecke von unregelmäßiger Gestalt und Größe (Totenflecke). Endlich grünliche Färbung am Bauche (Fäulniß).

Bei dieser Untersuchung sind zuvörderst alle Hindernisse zu beseitigen, welche im Fall des Scheintodes dem Wiedererwachen entgegenstehen könnten. Dergleichen Hindernisse sind, wenn man der todtscheinenden Person das Kopfstücken oder den Pfühl wegnimmt, sie aus dem Bette auf das Stroh legt, ihr den Mund zubindet, oder ihr Gesicht mit dicken Tüchern bedeckt.

§. 3.

Ist das Zimmer, in welchem die Leiche liegt, mit dunstiger übertriebender Luft angefüllt, so hat die Leichenwärtlerin zuvörderst die im Zimmer Anwesenden bis auf die zur Hülfe nöthigen Personen zu entfernen, sodann ein Fenster für den Eintritt frischer Luft zu öffnen und die Zimmerluft durch Essigdämpfe zu reinigen. Letzteres geschieht in der Weise, daß man auf einem heißen Bleche Essig verdunsten läßt. Das Räuchern mit Wachholderbeeren ist zu unterlassen, da die Luft dadurch nicht verbessert, sondern noch mehr verunreinigt wird.

§. 4.

Der Verstorbene darf nicht eher aus dem Bette genommen werden, bis er kalt und steif ist, keinesfalls aber vor Ablauf von 6 Stunden.

Findet die Leichenwärtlerin den Leichnam noch warm und schon aus dem Sterbette entfernt, so hat sie denselben ohne Weiteres wieder in das Bett zu bringen und genau zu untersuchen, ob noch eine Herzbeugung oder einigcs Athmen zu bemerken ist. Ersteres kann man oft schon durch Auflegen der flachen Hand auf die linke Seite der Brust fühlen, oder dadurch wahrnehmen, daß man ein Glas mit Wasser gefüllt auf die Brust der Leiche stellt und nun beobachtet, ob eine Bewegung des Wassers entsteht. Von dem Athmen kann man sich dadurch überzeugen, daß man entweder eine Blaumseder oder ein brennendes Licht oder einen Spiegel vor den Mund und die Nase des Verstorbenen hält und nun aufmerksam beobachtet, ob sich die Feder und das Licht bewegen und der Spiegel anläuft.

§. 5.

Hält die Leichenwärtlerin den angeblich Verstorbenen für Scheintodt, so hat sie die sofortige Herbeiholung eines Arztes zu veranlassen, inzwischen aber alle zur Wiederbelebung Scheintodter dienlichen Mittel anzuwenden.

Die vorzüglichsten Wiederbelebungsmittel sind: Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser; Borhalten von Salmiakgeist unter die Nase; Reibung der Brust, des Unterleibes, der Arme und Füße mit in warmen Essig oder Brantwein eingetauchten Tüchern; Auflegung von Meerrettig oder Senfteig um die Hand- und Fußgelenke.

Gelingt es der Leichenwärtlerin, einen Menschen, welcher schon während acht Stunden für todt gehalten wurde, wieder in das Leben zurückzurufen, so erhält sie eine Belohnung von 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr.

§. 6.

Zur Erhaltung der Gesundheit der den Verstorbenen Umgebenden hat die Leichenwärterin dafür zu sorgen, daß die Luft des Raumes, wo der Leichnam liegt, besonders im Sommer, durch wiederholtes Öffnen der Fenster und der Thür, sowie durch Besprengen des Bodens mit Essig und durch Essigdämpfe gereinigt werde. (Vergl. §. 3.)

§. 7.

Niemals darf eine Leiche ohne die sichersten Spuren der Verwesung beerdigt werden.

Vor Ablauf von 3 Tagen oder 72 Stunden nach erfolgtem Tode darf die Beerdigung nur dann stattfinden, wenn das im §. 6 der Verordnung vom 23. December 1859 (Gesetz-Samml. S. 167), bezüglich in der Verordnung vom 7. September 1860 vorgeschriebene ärztliche oder wundärztliche Zeugniß beigebracht worden ist.

Ausnahmsweise ist die frühere Beerdigung namentlich gestattet, wenn

- 1) die Fäulniß des Leichnams so rasche Fortschritte macht, daß derselbe nicht länger aufbewahrt werden kann;
- 2) wenn der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen ist;
- 3) wenn die Gesundheit Anderer durch ein längeres Aufbewahren der Leiche gefährdet werden würde.

§. 8.

Zur Verminderung der Fäulniß und zur möglichsten Erhaltung des Leichnams bis zur gesetzlichen Beerdigungszeit hat die Leichenwärterin die erforderlichen Mittel anzuwenden, namentlich:

Ausschläge von kaltem Wasser, wo möglich mit aufgelöstem Kochsalz, Essig oder Branntwein auf das Gesicht und den Unterleib; auch Besprengen der Bedeckung des Leichnams mit dieser Flüssigkeit.

§. 9.

Treten der Leichenwärterin bei Ausübung ihrer Pflichten Hindernisse entgegen oder zeigen sich ungewöhnliche Erscheinungen, finden sich z. B. Zeichen eines gewaltsamen Todes an einer Leiche, so hat sie zur Veranlassung des Weiteren der Ortspolizei-Behörde sofortige Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Die Leichenwärterin hat von jedem Sterbefalle, bei welchem sie zur Beforgung der Leiche gerufen worden ist, dem Geistlichen, welcher die Kirchenbücher führt, ungesäumt Anzeige zu machen (§. 1 der Verordnung vom 23. December 1859).

Druckfehler-Berichtigung.

Im vorigen Stilde der Gesesammlung muß es heißen:

Seite 51. §. 18, alin 2, Zeile 3. „des Strafgesesbuchs vom 1. Mai 1850“, anstatt
„vom 1. Mai 1855“.

Seite 60. §. 58, Zeile 4. „Titelnummer“, anstatt „Titelsumme“.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Bezuges Stück vom Jahre 1860.

N^o. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. November 1860, die Prozeß-Vollmacht-Formulare für die Rechts-
Anwälte betreffend.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten haben wir in Ausführung der in der Gebühren-Taxe für die Rechtsanwälte vom 25. März 1859 (Gesetz-Samml. 1859, Seite 88) unter N^o 3 ertheilten Vorschrift, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur gedruckte oder lithographirte Vollmachten zulässig sind, ein Prozeß-Vollmacht-Formular festgesetzt und dasselbe sowohl den Gerichten des Landes, wie den mit der Anfertigung amtlicher Formulare beauftragten Druck-Anstalten zugesetzt. Es wird hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Gerichte angewiesen sind, andere als die vorgeschriebenen Vollmacht-Formulare ferner nicht zuzulassen.

Rudolstadt, den 6. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

N. XXIV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 7. November 1860, betreffend das Erlöschen des dem Kaufmann Ernst Büchner zu Frankfurt a. M. unterm 16. Februar 1858 erteilten Patentes zum Verkauf der von Louis Beauché zu Paris erfundenen Cigarren-Maschine (Gesetz-Samml. 1858, S. 7).

Da der Kaufmann Ernst Büchner zu Frankfurt a. M. den Nachweis darüber, daß die von Louis Beauché zu Paris erfundene, auf Höchsten Befehl unterm 16. Februar 1858 patentirte Cigarren-Maschine in dem hiesigen Fürstenthume binnen Jahresfrist zur Anwendung gekommen, nicht beigebracht hat, so wird dieses Patent hiermit für erloschen erklärt.

Mudolsstadt, den 7. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

R. K. Water.

N. XXV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 26. November 1860, betreffend die Modification der Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen vom 3. Januar 1842 über die gesetzliche Gültigkeit der Preussischen Pharmacopöe und Arzncitaxe.

Die in der Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen vom 3. Januar 1842 (Gesetz-Sammlung 1842, S. 1) enthaltene Bestimmung, nach welcher die Apotheker in der Fürstlichen Unterherrschaft verpflichtet sind, von den aus ihren Apotheken an Privatpersonen verabreichten Arzneien bis auf weitere Verordnung 10 Procent Rabatt zu bewilligen, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi vom 1. Januar 1861 an hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Mudolsstadt, den 26. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

R. K. Water.

N. XXVI. Verordnung

vom 30. November 1860, die Ausstellung von Geburtscheinen über die von Ausländerinnen im hiesigen Fürstenthume geborenen Kinder betreffend.

In Erweiterung der Verordnung vom 26. Februar 1859, die Ausstellung von Todtscheinen bei dem Ableben von Ausländern im Fürstenthume betr. (Ges.-Samml. 1858, Seite 8), wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** hiermit bestimmt, daß sämtliche Pfarrämter des Landes fortan auch über die im hiesigen Fürstenthume von Ausländerinnen geborenen Kinder Taufzeugnisse kostenfrei auszustellen und an das betreffende Verwaltungsamt abzugeben haben. Letzteres hat mit diesen Taufzeugnissen ebenso zu verfahren, wie rücksichtlich der Todtscheine angeordnet ist.

Rudolstadt, den 30. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertra b.

N. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. December 1860, einige Abänderungen der amtlichen Waarenverzeichnisse betreffend.

Die amtlichen Waarenverzeichnisse weisen unter dem Worte „Decken“ die Decken (Fußdecken) aus Kokosfasern allgemein, dergleichen von Manillahanf, Jute und andern vegetabilischen Fasern dagegen nur dann der allgemeinen Eingangsabgabe zu, wenn sie aus losen (nicht versponnenen) Fasern gefertigt sind. Nach einer Verständigung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten soll diese Unterscheidung aufhören und vom 1. Januar 1861 ab an die Stelle der bezüglichen Vorschrift der Waarenverzeichnisse (Seite 31 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und Seite 36 des amtlichen Waarenverzeichnisses für den Zwischenverkehr mit Oesterreich) die folgende Bestimmung treten:

„Decken (Fußdecken) aus Binsengeflecht, groben Baumwurzeln, losen (nicht versponnenen) Fasern von Manillahanf, Jute, losen Kokosfasern und andern losen vegetabilischen Fasern, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Ber-

bindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Berg, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle u. s. w. bis zu 2 Zoll Breite — Allgemeine Eingangs-Abgabe.“

Hier nächst ist auch den unter den vorgedachten Regierungen bereits früher deshalb erfolgten Vereinbarungen zu Folge für angemessen erachtet worden:

- 1) den im amtlichen Waarenverzeichnisse enthaltenen Unterschied zwischen gereinigtem und ungereinigtem Terpentinöl fallen zu lassen und beide Gattungen von Terpentinöl der Position II. 5. m. des Vereinszolltarifs zuzuweisen, ferner Camphin, sowie das dem Terpentinöl nahe verwandte Harzöl im Zollsahe dem Terpentinöl gleichzustellen;
- 2) daß „Senfsaat“ hinsichtlich der Verzollung der Position II. 9. b. 2. statt der Position II. 9. b. 3. des Vereins-Zolltarifs zugewiesen werde und
- 3) daß die Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses, wonach Flachseisen in Städen über 7 Zoll preussisch breit, nicht mehr nach Position II. 6. h., sondern wie geschmiedete Eisenplatten nach Position II. 6. d. des Vereinszolltarifs verzollt werden soll, in gleicher Weise auch auf Stahl Anwendung finde.

Von dem unterzeichneten k. r. l. Ministerium wird solches daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 4. December 1860.

k. r. l. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1860.

N XXVIII. Verordnung

der Fürstlichen Regierung vom 4. December 1860, das Anspannen der Hunde betreffend.

Zur möglichsten Verhütung von Thierquälereien und Unglücksfällen bei Hundefuhrwerken wird mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetzsammlung 1855, Seite 48) Folgendes verordnet:

1.

Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Wagen aufsetzen, noch auch anderen Personen gestatten, darauf Sitz zu nehmen, überhaupt die Hunde nicht über ihre Kräfte anstrengen.

2.

Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel und das Reitseil in der Hand zu halten.

3.

Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXI.

18

Ausgegeben in Rudolstadt den 29. December 1860.

4.

Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in Städten und Dörfern wird hierdurch untersagt.

5.

Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

6.

Auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren vor den mit Pferden bespannten Wagen dürfen Hundefuhrwerke nur langsam fahren und müssen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

7.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldbusse bis zu 17 fl. 30 Kr. = 10 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Rudolstadt, den 4. December 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

K. K. Vater.

1. XXIX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 5. December 1860, betreffend die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinenfabrikanten Julius de Lary zu Offenbach zur Einführung von drei Maschinen zur Cigarrenfabrikation, nämlich einer Cigarrenwickelmaschine, einer Cigarrenüberspinnmaschine und einer Cigarrenabschneidemaschine.

Mit Höchster Genehmigung Soreniseimi ist dem Maschinenfabrikanten Julius de Lary zu Offenbach ein Privilegium zur Einführung von drei Maschinen zur Cigarrenfabrikation, nämlich einer Cigarrenwickelmaschine, einer Cigarrenüberspinnmaschine und einer Cigarrenabschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Weise auf Fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundenen Maschinen in den hiesigen Fürstlichen Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdenn als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Mudolstadt, den 5. December 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

H. A. Vater.

N XXX. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 21. December 1860.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n. verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums auf den 11. Februar 1861 in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. December 1860.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

Sachregister

187

Gesetz-Sammlung für das Jahr 1860.

M.

	Seite
Ableben der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt	10
Anwälte. E. Rechtsanwalte.	
Apotheker in R. Unterherrschaft, Befreiung derselben von der Verpflichtung der Bewilligung von 10 Proc. Rabatt an Privatpersonen für entnommene Arzneien	110
Appellationsgericht in Eisenach. S. Gerichtsgemeinschaft.	
Arbeitsstage pro 1860	2. 99. 110
Ausländerinnen, Ausstellung von Geburtsheinen über die von Ausländerinnen im hiesigen Fürstenthume geborenen Kinder	111
Auszuweisende, Verlängerung und Ausführung des Vertrags von 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden	21

N.

Nary, de, Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinenfabrikanten de Nary zu Offenbach zur Einführung von Cigarrenmaschinen	115
Negativ-Berordnung vom 23. December 1859, Abänderung des §. 6 derselben	107
Nergam, Caffen- und Rechnungswesen derselben	46
Nerantwein, Stenervergütung für ausgehenden inländischen Branntwein	1
Nremm, Errichtung einer Zollvereins-Niederlage daselbst	9
Nächner, Erlöschen des dem Kaufmann Nächner in Frankfurt a. M. ertheilten Patentes zum Verkauf der von Louis Deauché zu Paris erfundenen Cigarrenmaschine	110

O.

Oaffen- und Rechnungswesen, Dienstamweisung für das Caffen- und Rechnungswesen der R. Hauptlandes-Casse u. s. w.	46
Oaffencheine, Sachsen-Altenburgische, deren Einziehung und Ausgabe neuer	15
Ohauffebau. S. Straßenbau.	
Oigarrn-Maschine, Erlöschen des über dieselbe ausgestellten Patentes	110
Oigarrn-Maschinen, Einführung verschiedener Cigarren-Maschinen	115
Oonvention. S. Vertrag.	

P.

Pdisciplinargericht 2. Instanz für nicht richterliche Beamte, Ernennung des Kreisgerichts-Raths Dr. Vinde zum Mitgliede desselben	26
---	----

	Seite
G.	
Expropriations-Gesetz , Erweiterung und Modification des Expropriations-Gesetzes vom 5. Februar 1840	70
F.	
Formulare . S. Proceß-Pollmacht-Formulare.	
Furtsassen , Cassen- und Rechnungswesen derselben	46
Fuhrwerk . S. Hundefuhrwerk.	
G.	
Geburtscheine , Ausstellung solcher über die von Ausländerinnen im hiesigen Fürstenthume geborenen Kinder	111
Gerichtsbarekeitsverhältnisse , Regelung derselben mit Sachsen-Meiningen. S. Rechtsödegr.	
Gerichtsgemeinschaft mit Sachsen-Meimar und Schwarzburg-Zondershausen, Fortsetzung des desfallsigen Vertrags von 1850	4
Gothaer Helmaths-Convention von 1851, Erläuterung und Ausführung derselben wegen Uebernahme der Auswanderenden	21
Gothaer Helmaths-Convention , Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dieser	12
Getreide , Reinigen derselben mittelst einer Maschine	45
H.	
Hauptlandescasse , Cassen- und Rechnungswesen derselben	46
Helmaths-Convention . S. Gothaer Primathconvention.	
Hundefuhrwerk , Verhütung von Thierquälereien und Unglücksfällen bei Hundefuhrwerken	113
K.	
Kreisgericht in Zondershausen. S. Gerichtsgemeinschaft.	
L.	
Landescreditcasse , Cassen- und Rechnungswesen derselben	40
Landestrauer wegen des Abdrucks der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin Helene von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. Prinzess zu Anhalt	19
Aufhebung derselben	27
Landtag , Uebersetzung des Landtags	116
Leichenspässe , Vereinbarung mit verschiedenen auswärtigen Gouvernements wegen gegenseitiger Anerkennung von Leichenspässen	101
Leichenwärtnerinnen , Instruction für dieselben	101
Linke , Kreisgerichtsrath Dr., Ernennung desselben zum Mitgliede des Disciplinargerichts 2. Instanz für nicht richterliche Beamte	26
Lübeck , Beitritt der freien Stadt Lübeck zur Gothaer Primathconvention	12
M.	
Molden , Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinen-Constructor Molden in Frankfurt a. M. auf eine Maschine zum Reinigen des Getreides	45

P.

Zwei

Pässe. E. Leidenpässe.	
Papiergeld, Sachsen-Altenburgisches. E. Cassenscheine.	
Papiergeld-Convention von 1856, Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderb. zu dieser	95
Pharmakopöe, Modification der Bekanntmachung der vormaligen K. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen vom 3. Januar 1842 über die gesetzliche Gültigkeit der Preuß. Pharmakopöe und Arzneitaxe	110
Preußen, Modification der Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen wegen Beförderung der Rechtspflege	13
Proceß-Vollmächts-Formulare für die Rechtsanwält	109

R.

Rechnungswesen. E. Cassen- und Rechnungswesen.	
Rechtsanwält, Proceß-Vollmächts-Formulare für dieselben	100
Rechtspflege, Modification der Uebereinkunft mit dem Königl. Preuß. Gouvernement wegen Beförderung der Rechtspflege	13
Rechtspflege, Beitrag mit E. Weiningen wegen Regelung der beiderseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse	20
Rechtspflege, Abänderung der Vorschrift des Art. 8 der Uebereinkunft mit E. Altenburg wegen Beförderung der Strafrechtspflege	102
Rent- und Steuerämter, Cassen- und Rechnungswesen derselben	46

S.

Sachsen-Weimar, Vertrag mit E. Weimar wegen der Gerichtsgemeinschaft	4
Sachsen-Weiningen, Vertrag mit E. Weiningen wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse	20
Sachsen-Altenburg, Abänderung des Art. 8 der mit E. Altenburg bestehenden Uebereinkunft wegen Beförderung der Strafrechtspflege	102
Sachsen-Altenburg, Papiergeld. E. Cassenscheine.	
Schwarzburg-Hudolstadt, Ableben der Durchl. reg. Fürstin Helene von Schwarzburg-Hudolstadt. E. Landestauer.	
Schwarzburg-Sonderb. Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderb. haufen zur Papiergeld-Convention	95
Schwarzburg-Sonderb. haufen, Vertrag mit Schw.-Sonderb. wegen der Gerichtsgemeinschaft Steuerämter. E. Rent- und Steuerämter.	4
Strafrechtspflege. E. Rechtspflege.	
Straßenbau, Entschädigung des zum Straßenbau u. abzugebenden Grundeigentums	10

T.

Taufzeugnisse. E. Geburtscheine.	
Tierquälerei bei Hundsfuhrwerken, Verhütung solcher	113

V.

Vertrag mit dem Königreiche Preußen wegen Beförderung der Rechtspflege. E. Rechtspflege.	
Vertrag mit Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sonderb. haufen wegen der Gerichtsgemeinschaft	4
Vertrag mit Sachsen-Weiningen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse	20
Vollmächts-Formulare. E. Proceß-Vollmächtsformulare.	

3.

	Seite
Sollvereinsbestimmungen, Errichtung einer Sollvereins-Niederlage u. in Bremen . . .	9
einige Abänderungen der amtlichen Waarenverzeichnisse . . .	111
Sollvereinsstaaten, Abschließung einer weiteren Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Sollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien	16
